

Vorlage an den Landrat

Titel: **Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)**

Datum: 28. Juni 2016

Nummer: 2016-212

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2016/212

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)

vom 28. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Ausgangslage	3
2.1	<i>Was ist Public Corporate Governance?</i>	3
2.2	<i>Normative Grundlagen der Beteiligungssteuerung</i>	4
2.3	<i>Beteiligungssteuerung im Kanton Basel-Landschaft</i>	4
2.4	<i>Schnittstellen zu anderen Revisionsvorlagen</i>	5
2.4.1	<i>Vorlage zur Stärkung der finanziellen Steuerung</i>	5
2.4.2	<i>Vorlage zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Totalrevision VwOG)</i>	6
2.4.3	<i>Vorlage betreffend Änderung des Kantonalbankgesetzes</i>	6
3	Zielsetzungen des PCGG	6
4	Kommentierung PCGG	6
5	Synopsen und Kommentierung der Fremdänderungen	20
5.1	<i>Vorbemerkungen</i>	20
5.2	<i>Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung</i>	20
5.3	<i>Änderung des Landratsgesetzes</i>	21
5.4	<i>Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes</i>	22
5.5	<i>Änderung des Sachversicherungsgesetzes</i>	23
5.6	<i>Änderung des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs</i>	24
5.7	<i>Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung</i>	25
6	Auswirkungen	25
6.1	<i>Finanzielle und personelle Auswirkungen</i>	25
6.2	<i>Finanzrechtliche Prüfung</i>	26
6.3	<i>Regulierungsfolgenabschätzung</i>	26
7	Vernehmlassung	26
8	Parlamentarische Vorstösse	28
8.1	<i>Motion: Richtlinien ohne Grundlage in der Verfassung (2015-010)</i>	28
8.2	<i>Motion: Die Rolle des Landrats als Oberaufsichtsorgan in Bezug auf die kantonalen Beteiligungen (2015-126)</i>	29
9	Anträge	30

1 Zusammenfassung

Die sogenannte 'Public Corporate Governance' beschreibt die Grundsätze, an die sich der Staat bei der Steuerung, Beaufsichtigung und Kontrolle seiner Beteiligungen zu halten hat. Seit einigen Jahren erhält dieses Thema in der Öffentlichkeit zunehmende Aufmerksamkeit. Der Kanton Basel-Landschaft hat das Management seiner Beteiligungen erstmals im Jahr 2009 in einer Verordnung geregelt und per 1. Januar 2015 in Gestalt einer Richtlinie überarbeitet¹. Aufgrund der weiterhin wachsenden Bedeutung erachtet der Regierungsrat nun für bestimmte Grundsätze und Regelungen der 'Public Corporate Governance' eine gesetzliche Grundlage als notwendig und legt dem Landrat hiermit das 'Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance]' (PCGG) vor. Dieses schliesst die Lücke zwischen der Kantonsverfassung und der bereits gelebten Richtlinie.

In die Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs flossen eigene Erfahrungen, Erkenntnisse aus anderen Kantonen und dem Bund, aktuelle Lehrmeinungen sowie parlamentarische Vorstösse ein. Neben der Definition der Beteiligungen umschreibt der Entwurf die Instrumente, die zur Steuerung der Beteiligungen verwendet werden. Basis dafür ist die Eigentümerstrategie, die die Erwartungen und Zielsetzungen des Kantons für jede Beteiligung beschreibt. Weiter enthält der Entwurf die Grundsätze, die der Kanton bei der Besetzung des strategischen Führungsorgans einzuhalten hat. In diesem Zusammenhang werden auch die Voraussetzungen einer kantonalen Vertretung im strategischen Führungsorgan definiert. Ein zentraler Teil des Entwurfs regelt zudem die Oberaufsicht und Aufsicht über die Beteiligungen.

Diese Vorlage erfüllt die Anliegen von zwei Motionen: „Richtlinien ohne Grundlage in der Verfassung“ ([2015-010](#)) und „Die Rolle des Landrats als Oberaufsichtsorgan in Bezug auf die kantonalen Beteiligungen“ ([2015-126](#)). Ausserdem setzt sie einen Teil der Forderungen der Initiative „[Für einen unabhängigen Bankrat](#)“ in allgemeiner Form für alle Beteiligungen um. Bankspezifische Forderungen sind in die separate Vorlage zur Änderung des Kantonalbankgesetzes eingeflossen, die dem Landrat parallel zum vorliegenden Entwurf unterbreitet wird.

In der Vernehmlassung ist der Bedarf für ein Gesetz über Public Corporate Governance bestätigt worden. Zu dessen Umsetzung wurden jedoch von verschiedenen Seiten alternative Anträge vorgebracht. Soweit möglich wurden diese in der vorliegenden Vorlage verarbeitet oder in Kapitel 7 kommentiert. Eine ausführliche Auswertung enthält der Anhang.

2 Ausgangslage

2.1 Was ist Public Corporate Governance?

Wer von 'Corporate Governance' spricht, meint damit die Grundsätze der Unternehmensführung oder – anders gesagt – den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Gute 'Corporate Governance' bedingt Transparenz, ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle und gleichzeitig die Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz. In privatrechtlichen Aktiengesellschaften zeigt sich 'Corporate Governance' insbesondere bei der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Generalversammlung, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, bei der Offenlegung bestimmter Informationen sowie bei den Aktionärsrechten. Das Ziel guter 'Corporate Governance' ist letztlich der nachhaltige Unternehmenserfolg.

Bei der öffentlichen Hand liegt der Fokus darauf, dass Staatsaufgaben bedarfsgerecht, wirksam und wirtschaftlich erfüllt sowie die Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats eingehalten werden. Der Staat kann diese Aufgabenerfüllung nicht vollständig selber leisten und lagert sie somit

¹ Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) vom 2. Dezember 2014 (GS 2014.111, [SGS 314.51](#))

teilweise an externe Leistungserbringer in Gestalt von Beteiligungen aus. In solchen Fällen besteht ein erhöhtes Bedürfnis an Steuerung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Beteiligungen. Man spricht dann von 'Public Corporate Governance'.

2.2 Normative Grundlagen der Beteiligungssteuerung

Der Kanton Basel-Landschaft hat das Thema 'Public Corporate Governance' im Zusammenhang mit seinen Beteiligungen im Jahr 2009 in der 'Verordnung über das Controlling der Beteiligungen' geregelt². Nachdem diese Verordnung vier Jahre in Kraft war, liess der Regierungsrat Ende 2013 eine [Auslegeordnung](#) zum Thema 'Public Corporate Governance' in Auftrag gegeben und initialisierte die Überarbeitung der Verordnung unter Berücksichtigung der neusten Erkenntnisse aus Theorie und Praxis. Als Basis für die Beurteilung des aktuellen Standes des Themas wurden die in der Schweiz vorhandenen Lehrmeinungen untersucht, und es wurde bei 11 Kantonen eine Befragung durchgeführt. Die aus der Analyse gewonnenen Erkenntnisse führten dazu, dass die bestehende Verordnung vollständig überarbeitet und in Form einer Richtlinie ausgestaltet wurde. Die 'Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance)' ist seit dem 1. Januar 2015 in Kraft. Neben der Richtlinie wirken verschiedene Spezialgesetze direkt auf einzelne Beteiligungen ein. Dies hat zur Folge, dass der Rahmen der Beteiligungssteuerung weiterhin sehr heterogen ausgestaltet ist.

Zur Schaffung eines einheitlichen Standards für alle Beteiligungen erachtet es der Regierungsrat als notwendig, bestimmte Grundsätze und Regelungen zur beteiligungsspezifischen Public Corporate Governance in einem 'Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance]' (PCGG) zu regeln. Damit soll ausserdem die Lücke zwischen der Kantonsverfassung und der bereits gelebten Richtlinie geschlossen werden.

Bei der Anwendung des PCGG ist zudem zu beachten, dass das Gesetz – wie jeder Rechtssatz – den allgemein geltenden Kollisionsregeln unterliegt. Zu diesen Regeln gehört der Lex-superior-Grundsatz, wonach höherrangiges Recht dem niederrangigen vorgeht. So bricht Bundesrecht grundsätzlich das kantonale Recht, ohne dass dies in jedem kantonalen Gesetz explizit erwähnt werden müsste. Zwischen Normen der gleichen Stufe gelten zudem der Lex-specialis-Grundsatz, wonach die spezielle Norm der allgemeinen vorgeht, sowie der Lex-posterior-Grundsatz, wonach die jüngere die ältere Norm übersteuert. Aufgrund dieser Kollisionsregeln enthält das PCGG weder einen allgemeinen Vorbehalt übergeordneten Rechts noch eine Ausnahme für Beteiligungen, die neben dem PCGG weiteren (höherrangigen und/oder speziellen) Rechtsgrundlagen unterstehen.

2.3 Beteiligungssteuerung im Kanton Basel-Landschaft

Der Landrat übt über alle Behörden und Organe die Oberaufsicht aus, welche kantonale Aufgaben wahrnehmen³. Die Oberaufsicht umfasst den Regierungsrat und damit die kantonale Verwaltung, andere Träger öffentlicher Aufgaben und die Justiz. Die Oberaufsicht stellt eine parlamentarische Kontrolle dar. Der Regierungsrat seinerseits steht der kantonalen Verwaltung vor und beaufsichtigt die Träger öffentlicher Aufgaben⁴. Dazu zählen auch die der vorliegenden Landratsvorlage zugrunde liegenden Beteiligungen. Seine Aufsichtsfunktion über diese Institutionen nimmt der Regierungsrat mit unterschiedlichen Instrumenten und Prozessen wahr. Die konkrete Umsetzung der Aufsicht erfolgt mittels Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen in einem expliziten Beteiligungscon-

² Verordnung über das Controlling der Beteiligungen (GS 36.1108, SGS 314.51)

³ § 61 Abs. 1 Kantonsverfassung ([SGS 100](#))

⁴ § 76 Abs. 1 Kantonsverfassung ([SGS 100](#))

trolling. Dieses wird aufgrund der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen laufend weiterentwickelt.

Das zentrale Instrument für die Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen ist die [Eigentümerstrategie](#). Mit dieser definiert der Regierungsrat die Erwartungshaltung des Kantons gegenüber dem strategischen Führungsorgan der Beteiligungen. Mit den mehrmals jährlich stattfindenden Eigentümergesprächen wird die Einhaltung der Eigentümerstrategie überprüft und es findet ein Informationsaustausch zwischen der Beteiligung und dem Kanton statt. Dabei werden auch die für den Kanton aus den Beteiligungen resultierenden Risiken analysiert. Je nach Rechtsform und Ausprägung der Beteiligung nimmt der Kanton zudem Einfluss via Wahl des strategischen Führungsorgans. Dies erfolgt direkt über einen Regierungsrats- und/oder Landratsbeschluss sowie via Mandatierung für die zugehörige General- oder Mitgliederversammlung. Die Ebene der Berichterstattung decken die [Faktenblätter](#) und der periodische [Beteiligungsbericht](#) ab. Die Steuerung und Kontrolle erfolgt aufgrund der strategischen Bedeutung einer Beteiligung.

2.4 Schnittstellen zu anderen Revisionsvorlagen

2.4.1 Vorlage zur Stärkung der finanziellen Steuerung

Der Erlass des PCGG ist in einzelnen Punkten mit der Vorlage zur Stärkung der finanziellen Steuerung (LRV 2015-435; nachfolgend „Stäfis-Vorlage“) verzahnt. Die von Dezember 2015 datierende Stäfis-Vorlage beabsichtigt eine Totalrevision des Finanzhaushaltrechts, inklusive einer Teilrevision der Kantonsverfassung. Unabhängig vom PCGG sah die Stäfis-Vorlage von vornherein vor, § 67 Absatz 1 Buchstabe a Kantonsverfassung sowie § 46 Landratsgesetz zu revidieren. In beiden Bestimmungen sollte die Regelung aufgehoben werden, wonach der Landrat die jährlichen Amtsberichte der selbständigen Verwaltungsbetriebe genehmigt. Die Stäfis-Vorlage begründet dies damit, dass die jeweiligen Spezialgesetze entsprechende Bestimmungen enthalten und eine zusätzliche Regelung auf Verfassungs- bzw. Gesetzesstufe obsolet ist.

Bis anhin war geplant, dass die Stäfis-Vorlage per 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Die Vernehmlassungsvorlage des PCGG war denn auch darauf ausgerichtet, dass die oben erwähnten Änderungen bereits vor Inkrafttreten des PCGG oder zumindest parallel dazu Wirkung entfalten. Insbesondere beabsichtigt das PCGG, die Genehmigung der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen auf den Regierungsrat zu übertragen. Dies ist natürlich erst dann möglich, wenn die entsprechende Verfassungsbestimmung revidiert ist.

Die Behandlung der Stäfis-Vorlage in der zuständigen Kommission dauert nun wesentlich länger, als dies vorgesehen gewesen ist. So wird das Inkrafttreten der Stäfis-Vorlage nun voraussichtlich auf den 1. Januar 2018 und somit nach Inkrafttreten der PCGG-Vorlage verschoben. Deshalb musste die PCGG-Vorlage gegenüber der Vernehmlassungsversion nochmals geändert werden. Der Regierungsrat möchte bei der Überarbeitung darauf verzichten, die Revision von § 67 Absatz 1 Buchstabe a Kantonsverfassung und § 46 Landratsgesetz in die PCGG-Vorlage zu übernehmen. Insbesondere ist es unverhältnismässig, aufgrund der Änderung einer einzelnen Verfassungsbestimmung eine Verfassungsrevision (mit obligatorischer Volksabstimmung) durchzuführen, besonders wenn eine entsprechende Vorlage kurze Zeit später ohnehin zur Abstimmung kommen wird. Vielmehr zieht er es vor, die PCGG-Vorlage so zu formulieren, dass die Zuständigkeit zur Genehmigung der Amtsberichte der selbständigen Verwaltungsbetriebe vorläufig beim Landrat bleibt; dies im Sinne einer Übergangsregelung, die mit Inkrafttreten der Stäfis-Vorlage aufgehoben werden soll. Entsprechende Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage betreffen die § 8 und § 9 PCGG. Bei den Fremdänderungen sind § 6 Absatz 3 Sachversicherungsgesetz und §§ 19 und 20 Spitalgesetz betroffen.

2.4.2 Vorlage zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Totalrevision VwOG)

Mit dieser PCGG-Vorlage wird ein Absatz zur Auslagerung von kantonalen Aufgaben ins Verwaltungsorganisationsgesetz integriert. Dieses wird aktuell einer Totalrevision unterzogen und voraussichtlich parallel zur Beratung des PCGG im Landrat in der Vernehmlassung sein. Die beiden Vorlagen sind aufeinander abgestimmt.

2.4.3 Vorlage betreffend Änderung des Kantonalbankgesetzes

Die Basellandschaftliche Kantonalbank ist eine Beteiligung des Kantons mit einer spezialgesetzlichen Regelung im Kantonalbankgesetz. Sie ist somit inhaltlich von der vorliegenden Vorlage betroffen. Da das Kantonalbankgesetz jedoch – zusätzlich zu den im Rahmen des PCGG erforderlichen Anpassungen – weiteren Änderungen aufgrund des internationalen Regelwerks Basel III unterliegt sowie überdies Gegenstand der Initiative „Für einen unabhängigen Bankrat“ ist, werden die diesbezüglichen Anpassungen dem Landrat parallel zu der vorliegenden in einer separaten Landratsvorlage unterbreitet. Die Vorlage zum Kantonalbankgesetz ist auf die PCGG-Vorlage abgestimmt

3 Zielsetzungen des PCGG

Mit dem Erlass des neuen PCGG werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Schaffung einer Grundlage für die einheitliche Behandlung der Beteiligungen auf Gesetzesstufe;
- b) Regelung der Steuerung und Kontrolle;
- c) Anpassung der Spezialgesetze zu Beteiligungen, wo Abweichungen zu den generellen Regeln des PCGG entstanden;
- d) Erfüllen von Anliegen aus parlamentarischen Vorstössen.

4 Kommentierung PCGG

Nachfolgend finden sich die gesetzlichen Bestimmungen mit einem Kommentar.

Gesetzestext	Kommentar
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 80 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 ⁵ , beschliesst:	
<p>§ 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Grundsätze für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons.</p>	<p>Bis anhin existiert kein Gesetz, das die Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons übergreifend regelt. Einzelne diesbezügliche Themenbereiche finden sich in Spezialgesetzen in unterschiedlicher Ausprägung. Der Rahmen der Beteiligungssteuerung existiert erst auf einer tieferen Stufe der Normhierarchie in Form der «Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance)». Das vorliegende Gesetz füllt die Lücke und schafft eine einheitliche Handhabung.</p>

⁵ [SGS 100](#)

Gesetzestext	Kommentar
<p>² Es bezweckt im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Kantons die Wahrung seiner Eigentümerinteressen, die Minimierung der Risikoexposition sowie die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.</p>	<p>Im Fokus der Aufgaben im Zusammenhang mit den kantonalen Beteiligungen stehen die Interessen, die der Kanton als Eigentümer bzw. Miteigentümer einer Beteiligung hat. Zudem ist es für den Kanton von zentraler Bedeutung, dass er möglichst geringe Risiken tragen muss. Die Grundlage für das Halten der Beteiligung liegt in der Sicherstellung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p>	
<p>¹ Das Gesetz gilt für Beteiligungen, die ausgelagerte Kantonsaufgaben erfüllen.</p>	<p>Das vorliegende Gesetz beschränkt sich auf Beteiligungen im Verwaltungsvermögen. Bei selbständigen kantonalen und interkantonalen Anstalten kann anstelle von Kapital auch eine spezifische gesetzliche Grundlage ausreichen (z.B. Basellandschaftliche Pensionskasse). Nicht in den Geltungsbereich fallen Beteiligungen im Finanzvermögen.</p>
<p>² Als Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes gelten Institutionen in Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder solche in einer Gesellschaftsform gemäss Obligationenrecht oder gemäss Spezialgesetz, bei welchen der Kanton Einfluss auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans nehmen kann.</p>	<p>Unter den Begriff der Beteiligungen fallen sämtliche Institutionen in Form der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Begründet ist dieser Umstand damit, dass der Regierungsrat als Wahlgremium des strategischen Führungsorgans der Beteiligung fungiert oder von Gesetzes wegen anderweitig Einfluss auf die Wahl des strategischen Führungsgremiums nehmen kann. Nicht entscheidend ist, ob der Kanton Anteil am Kapital dieser Institution hat oder nicht.</p> <p>Bei den Gesellschaftsformen des Obligationenrechts ist eine Kapitalbeteiligung zwingend notwendig zur Einflussnahme auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans. Die Aktiengesellschaft gilt aufgrund der Steuerungsmöglichkeiten und der Haftungsbeschränkung dabei als Idealform.</p> <p>Stiftungen, Vereine und die Genossenschaft unterliegen bereits von Gesetzes wegen speziellen Steuerungsmechanismen und sind daher vom Kanton schwer steuerbar. Die aktuellen Beteiligungen in dieser Form sind denn auch von untergeordneter Bedeutung, und neue wesentliche Beteiligungen werden nicht in diesen Formen errichtet.</p>

Gemäss obiger Definition betrifft der vorliegende Gesetzesentwurf die zum aktuellen Zeitpunkt (Mai 2016) erwarteten Beteiligungen per 1.1.2017:

Beteiligung	Rechtsform
Privatrechtliche Institutionen	
ARA Rhein AG	Aktiengesellschaft
Autobus AG	Aktiengesellschaft
Baselland Transport AG	Aktiengesellschaft
Hardwasser AG	Aktiengesellschaft
Kraftwerk Augst AG	Aktiengesellschaft
Kraftwerk Birsfelden AG	Aktiengesellschaft
Landwirtschaftliche Trocknungsanlagen LTA AG	Aktiengesellschaft
MCH Messe Schweiz AG	Aktiengesellschaft
NSNW AG	Aktiengesellschaft
ProRheno Betriebs AG	Aktiengesellschaft
Schweizer Salinen AG	Aktiengesellschaft
Schweizerische Nationalbank	spezialgesetzl. Aktiengesellschaft
Wasserversorgung Waldenburgertal AG	Aktiengesellschaft
Öffentlich-rechtliche Institutionen	
Kantonale Trägerschaft	
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Basellandschaftliche Kantonalbank	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Basellandschaftliche Pensionskasse	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Kantonsspital Baselland	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Psychiatrie Baselland	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Sozialversicherungsanstalt Baselland	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Interkantonale Trägerschaft	
BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Fachhochschule Nordwestschweiz	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Flughafen Basel-Mulhouse	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Interkantonale Lehrmittelzentrale	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Interkantonale Polizeischule Hitzkirch	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Motorfahrzeugprüfstation beider Basel	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Schweizerische Rheinhäfen	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Schweizerisches Tropen- und Public Health Institut	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Universität Basel	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Universitäts-Kinderspital beider Basel	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten

§ 3 Grundsätze der Beteiligungssteuerung

¹ Die Beteiligungssteuerung umfasst insbesondere die folgenden Instrumente:

Damit der Kanton die Beteiligungen optimal steuern und kontrollieren kann, muss er die dafür notwendigen Instrumente entwickeln und implementieren sowie die damit einhergehenden Prozesse einführen. Die Aufzählung ist dabei nicht abschliessend, um für Spezialfälle flexibel zu sein. Bei einigen Beteiligungen ist der Kanton nicht Eigentümer im engeren Sinn, sondern Träger. „Eigentümer“ wird deshalb als

- | | |
|---|--|
| a. Erlass einer Eigentümerstrategie; | <p>Synonym für „Träger“ verwendet.</p> <p>Die Eigentümerstrategie ist das Basisinstrument für jede Beteiligung. Darin definiert der Kanton seine langfristigen Erwartungen gegenüber der Beteiligung (vgl. unten zu § 4).</p> |
| b. Abschluss von Leistungsvereinbarungen; | <p>Besteht ein Leistungseinkauf bei einer Beteiligung, werden die damit verbundenen Rechte und Pflichten in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Wenn die öffentliche Aufgabe nicht quantifizierbar, nicht eine "bestellte" Leistung gegen Abgeltung und eher generell umschrieben ist, dann ist die leistungsbezogene Zielsetzung in der Eigentümerstrategie zu formulieren. Wenn der Kanton hingegen von einer Institution genau spezifizierte und quantifizierte Leistungen gegen eine Abgeltung bestellt und bezieht, so schliesst die zuständige Direktion oder Dienststelle mit dem strategischen Führungsorgan eine Leistungsvereinbarung ab.</p> |
| c. Durchführung von Eigentümergesprächen; | <p>Mit den Eigentümergesprächen wird die Einhaltung der Eigentümerstrategie überprüft und es werden jene Informationen besprochen, die für den Kanton von Relevanz sind.</p> <p>Eigentümergegespräche sind strukturierte Gespräche zwischen dem Kanton als Eigentümer und seiner Beteiligung. Dabei treffen sich die Eigentümerversorger (i.d.R. zuständiger Regierungsrat und zuständiger Beteiligungscontroller), eine Vertretung des strategischen Führungsorgans der Beteiligung (i.d.R. Verwaltungsratspräsident) sowie der Geschäftsleitung (i.d.R. Geschäftsführer). Nach Möglichkeit werden weitere Eigentümer miteinbezogen oder zumindest vorgängig angehört. Die Periodizität des Eigentümergegespräches richtet sich nach der Ausprägung der Beteiligung und deren Rahmenbedingungen. Mögliche Themen sind: Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Hochrechnung, Budget, Risiken, Ausschüttung, Erfüllung der Eigentümerstrategie, Vorbesprechung der Traktanden der Generalversammlung und Spezialthemen.</p> <p>Ziel ist die kontinuierliche Übereinstimmung der Geschäftstätigkeit der Beteiligung und ihrer strategischen Ausrichtung mit den Anforderungen der politischen Verantwortungsträger. Das Eigentümergegespräch bietet Gelegenheit, die Geschäftstätigkeit und die Entwicklung des Unternehmens für die Eigentümerversorger transparent und nachvollziehbar darzustellen, ein gemeinsames Verständnis zu wichtigen Sachverhalten zu entwickeln und die gegenseitigen</p> |

- d. Periodische Risikoerfassung und Berichterstattung;

- e. Mitwirkung bei der Besetzung der strategischen Führungsorgane

² Die Intensität der Beteiligungssteuerung richtet sich nach der Grösse und Bedeutung der Beteiligung, der Möglichkeit der Einflussnahme durch den Kanton und dem Risiko sowie der darauf basierenden Einordnung in strategisch wichtige Beteiligungen und andere Beteiligungen.

Anliegen darzulegen. Mögliche Interessenkonflikte oder Differenzen zwischen unterschiedlichen Zielsetzungen seitens der Beteiligung und den Eigentümern sowie politisch relevante Themen sollen frühzeitig erkannt und mit dem Ziel der Übereinstimmung und eines gemeinsamen Vorgehens bearbeitet und gelöst werden.

Ebenso soll hierbei über die vorhandenen grösseren Risiken sowie die entsprechenden Massnahmen zur Risikoreduktion seitens der Beteiligung Bericht erstattet werden. Das Gespräch dient zudem der Beziehungspflege zwischen Beteiligung und Eigentümer und soll das gegenseitige Vertrauen sichern.

Eigentümergegespräche stellen somit ein wichtiges Bindeglied zwischen den Trägern der politischen und der fachlichen Verantwortlichkeiten dar.

Das System der kantonalen Risikoanalyse⁶ findet auch bei den Beteiligungen Anwendung. Dabei werden dieselbe Analysemethodik und dieselben Instrumente verwendet. Es wird schwergewichtig auf die durch die Beteiligungen selbst ausgewiesenen Risiken zurückgegriffen. Im Rahmen der Oberleitung der Gesellschaft liegt gemäss Obligationenrecht und Rechtsprechung ein angemessenes Risikomanagement innerhalb des Unternehmens in der Verantwortung des strategischen Führungsorgans. Die für den Kanton relevanten Risiken werden inklusive allfälliger Massnahmen periodisch erhoben. Die Top-Risiken finden konsolidiert Einfluss in die kantonale Gesamtrisikoubersicht.

Je nach gesetzlicher Grundlage hat der Kanton die Möglichkeit, Mitglieder des strategischen Führungsorgans zu wählen. Überall dort, wo der Regierungsrat Wahlgremium eines Teils oder des ganzen strategischen Führungsorgans der Beteiligung ist, wirkt er direkt auf den Wahlprozess und die Zusammensetzung des Gremiums.

Die kantonalen Beteiligungen weisen unterschiedliche Ausprägungen auf. Dies erfordert eine adäquate Steuerung und Kontrolle. Diesem Umstand wird mit der Unterteilung der Beteiligungen in strategisch wichtige und andere Beteiligungen Rechnung getragen. In welche Kategorie die Beteiligung fällt, entscheiden die Kriterien «Grösse», «Bedeutung», «Einfluss-

⁶ [SGS 140.16](#)

<p>³ Als strategisch wichtig gelten Beteiligungen, die mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Überschreitung von zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren: <ul style="list-style-type: none"> 1. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, 2. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken, 3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; b. Mehrheitsbeteiligung des Kantons; c. Politische Bedeutung gemäss Beschluss des Regierungsrates; d. Potentielles finanzielles Risiko. 	<p>nahmemöglichkeit» und «Risiko».</p> <p>Für die Beurteilung der Grösse einer Beteiligung wird der gleiche Mechanismus verwendet, wie er beim Grössenkriterium für die allfällige Revisionspflicht einer Gesellschaft gemäss Obligationenrecht (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR) zur Anwendung kommt.</p> <p>Als Mehrheitsbeteiligung werden jene Institutionen verstanden, an denen der Kanton mindestens 50% am Grundkapital hält oder mindestens die Hälfte des strategischen Führungsgremiums wählen kann. Paritätische Beteiligungen mit dem Kanton Basel-Stadt erfüllen dieses Kriterium.</p> <p>Der Regierungsrat entscheidet periodisch darüber, ob eine Beteiligung politisch bedeutend oder nicht ist. Grundsätzlich sind alle grossen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften als bedeutend einzustufen, weil sie nicht nur eine öffentliche Aufgabe erfüllen, sondern auch auf kantonalem Recht basieren und der Kanton ihr einziger Träger ist.</p> <p>Der Regierungsrat entscheidet periodisch, ob ein signifikantes potentielles Risiko vorhanden ist oder nicht. Die diesbezügliche Beurteilung erfolgt insbesondere auf Basis der periodisch durchgeführten kantonalen Risikoanalyse.</p>
<p>⁴ Der Regierungsrat prüft periodisch, mindestens einmal in jeder Legislaturperiode, welche Beteiligungen die Kriterien gemäss Absatz 3 erfüllen.</p>	<p>Der Regierungsrat entscheidet mindestens einmal in jeder Legislaturperiode darüber, ob eine Beteiligung als strategisch wichtig geführt wird oder nicht. Die Einteilung steuert z. B. die Periodizität und die Intensität von Eigentümergesprächen sowie den Detaillierungsgrad der Eigentümerstrategien und der Berichterstattung.</p>
<p>§ 4 Eigentümerstrategie</p> <p>¹ Für jede Beteiligung besteht eine langfristig ausgerichtete Eigentümerstrategie.</p>	<p>Die Eigentümerstrategie ist ein zentrales Instrument der Beteiligungssteuerung. Sie dient dazu, im Kanton eine klare und einheitliche Vorstellung über die Zielsetzungen der Beteiligung zu entwickeln und beantwortet die Frage, weshalb der Kanton überhaupt an diesem Unternehmen beteiligt ist. Sie muss klar von rechtlichen Grundlagen (wie beispielsweise übergeordneten Gesetzen), Leistungsaufträgen, Un-</p>

Unternehmensstrategien etc. abgegrenzt werden und die richtige Flughöhe aufweisen. Sie zeigt der Beteiligung die Zielsetzungen des Eigentümers auf und schafft dadurch eine verlässliche und klare Grundlage, auf der die Führungsorgane der Beteiligung die Unternehmensstrategie - in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Eigentümers - erarbeiten kann. Die Unternehmensstrategie wiederum dient nicht nur der Weiterentwicklung des Unternehmens, sondern auch der Umsetzung der Eigentümerstrategie. Idealerweise wird die Eigentümerstrategie vom Regierungsrat und strategischen Führungsorgan gemeinsam ausgearbeitet, damit das gemeinsame Verständnis gegeben ist. Die Eigentümerstrategie fungiert als Anweisung für die vom Regierungsrat gewählten und mandatierten Mitglieder des strategischen Führungsorgans, sodass dieses die Vorgaben in der Unternehmensstrategie berücksichtigt. Die Wirkung der Eigentümerstrategie auf die Beteiligung und deren Unternehmensstrategie geht einher mit der Möglichkeit der Einflussnahme des Kantons als Wahlgremium auf das strategische Führungsorgan.

² Die Eigentümerstrategie beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- a. Zielsetzungen an die Beteiligung mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung;
- b. das beabsichtigte Vorgehen des Kantons mit Bezug auf die Beteiligung;

Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend.

Der Kanton gibt der Beteiligung einen groben Rahmen für deren Handlungsspielraum vor. Darunter fallen strategische und wirtschaftliche Ziele. Ein angemessenes Risikomanagement wird als Standard vorausgesetzt. Mit der Zielsetzung zur Organisation wird die Rechtsform vorgegeben. Bei der Berichterstattung geht es um die optimale Kommunikation zwischen Beteiligung und Kanton. Hierbei geht es insbesondere um die Festlegung des Inhalts und der Frequenz von Eigentümergesprächen.

Der Kanton prüft periodisch, ob seine Beteiligungen weiterhin eine kantonale Aufgabe wahrnehmen und eine entsprechende *raison d'être* aus Kantonssicht haben. Ist dies nicht mehr der Fall, sind die Beteiligungen zu veräussern. Bei den Beteiligungen, die im Portefeuille verbleiben, gibt der Kanton dem Unternehmen eine Stossrichtung vor. Diese definieren das beabsichtigte Vorgehen mit der Beteiligung und legen fest, ob eine Mutation der Beteiligung zu prüfen oder vorzunehmen ist. Auch eine Wiedereingliederung der öffentlichen Aufgabe in die Verwaltung ist denkbar

c. sofern keine separate Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird: Vorgaben betreffend Leistungserbringung oder Erfüllung der öffentlichen Aufgabe durch die Beteiligung;

d. Begründung von Ausnahmen gemäss §§ 5 und 6.

³ Die strategischen Führungsorgane der Beteiligungen legen die Unternehmensstrategie unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen im Rahmen der Eigentümerstrategie fest.

Sofern keine Leistungsvereinbarung mit der Beteiligung vorliegt, sollten die Details der Leistung, insbesondere hinsichtlich Menge, Qualität und Preis der öffentlichen Leistung in der Eigentümerstrategie umschrieben werden.

Abweichungen zu den Vorgaben aus vorliegendem Gesetz bezüglich den Paragrafen 6 und 7 sind in der Eigentümerstrategie aufzuführen und zu begründen.

Die Eigentümerstrategie wirkt auf die Unternehmensstrategie, dies in dem Umfang, in welchem der Kanton faktisch Einfluss auf das strategische Führungsorgan nehmen kann. Übergeordnete Regelungen haben Vorrang.

§ 5 Besetzung des strategischen Führungsorgans

¹ Soweit dem Kanton Wahlbefugnisse oder Vorschlagsrechte zur Besetzung eines strategischen Führungsorgans zustehen, übt diese der Regierungsrat aus, sofern das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

² Bei der Ausübung seiner Wahlbefugnisse sorgt der Regierungsrat für die Einhaltung folgender Grundsätze:

a. Öffentliche Ausschreibung der vakanten Sitze bei strategisch wichtigen Beteiligungen, sofern die Einsitznahme nicht an eine spezifische Funktion geknüpft ist;

b. Besetzung der vakanten Sitze anhand des geltenden Anforderungsprofils;

Überall dort, wo der Kanton als Wahlorgan für Teile oder das ganze strategische Führungsorgan der Beteiligung fungiert, übt der Regierungsrat grundsätzlich diese Aufgabe in seiner Aufsichtsfunktion aus. Die Lehre (vgl. [Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen](#), S. 10, These 8; LRV [2012-018](#), S. 13/14) geht davon aus, dass es nicht organadäquat ist, die Parlamente als Wahlgremien für die gänzliche oder teilweise Bestellung der Aufsichtsbehörden von externen Trägern öffentlicher Aufgaben vorzusehen. Das Wahlgremium ist bei der direkten Aufsicht, d. h. der Regierung, anzusiedeln. Falls in Spezialgesetzen eine andere Wahlbehörde vorgegeben ist, kommt diese zum Tragen.

Bei Ersatz- und Gesamterneuerungswahlen ist insbesondere bei strategisch wichtigen Beteiligungen eine Rekrutierung mittels Inserierung in geeigneten Medien gegenüber einer mündlichen Ansprache den Vorzug zu geben. Dadurch wird die qualitative und quantitative Auswahl verbessert, was zum Wohle des Unternehmens und der von ihm durchgeführten öffentlichen Aufgaben beiträgt.

Grundlage der permanenten Handlungsfähigkeit des strategischen Führungsorgans ist, dass in seinem Kreis alle erforderlichen Kompetenzen zur Ausübung der Tätigkeit vorhanden sein

c. Personelle Unabhängigkeit der Organe der Beteiligung, insbesondere kein Doppelmandat im strategischen Führungsorgan und in der Geschäftsleitung;

müssen. Dies muss mit dem richtigen Anforderungsprofil und der darauf abgestimmten Kandidatensuche umgesetzt werden. Dementsprechend kommt dem Anforderungsprofil eine Schlüsselrolle zu. Für die vom Kanton gewählten Mitglieder im strategischen Führungsorgan muss ein vom Regierungsrat beschlossenes Anforderungsprofil vorliegen. Die Kandidierenden sind aufgrund der Übereinstimmung ihrer Fähigkeiten mit diesem Anforderungsprofil zu wählen.

Eine Person darf nicht gleichzeitig Mitglied im strategischen Führungsorgan und in der Geschäftsleitung sein. Damit wird eine übermässige Machtkonzentration verhindert. Inwieweit diese Unabhängigkeitsregel auch nahestehende Personen betrifft, wird in der Richtlinie geregelt.

d. Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten des strategischen Führungsorgans frühestens 12 Monate nach Beendigung der Tätigkeit in der Geschäftsleitung;

Damit soll verhindert werden, dass durch den direkten Übergang vom operativen zum strategischen Verantwortlichen die Kontrollfunktion in Frage gestellt wird. Es bestünde die Gefahr, dass die eigene, langjährig aufgebaute operative Hinterlassenschaft nicht mit der gleichen kritischen Sorgfalt betrachtet wird wie eine fremde.

e. Keine Wahl von Mitgliedern, die während der Amtsperiode das 70. Altersjahr vollenden.

Viele Unternehmen sehen bereits heute in ihren Statuten die Altersgrenze für das Mitglied des strategischen Führungsorgans mit 70 Jahren vor.

f. Wahl der Mitglieder für eine maximale Amtsdauer von 4 Jahren;

Gemäss heutiger Praxis bei den kantonalen Beteiligungen des öffentlichen Rechts beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Auf Bundesebene wurde durch Volk und Stände am 3. März 2013 in Art. 95 Abs. 3 lit. a der Bundesverfassung für börsenkotierte Gesellschaften festgelegt, dass die Verwaltungsräte einzeln für ein Jahr gewählt werden.

g. Wahl der Mitglieder für eine maximale Amtszeit von 16 Jahren;

Gemäss heutiger Praxis bei den kantonalen Beteiligungen liegt die Amtszeitbeschränkung in der Regel bei 12 oder 16 Jahren. Im Sinne einer kontinuierlichen Erneuerung des Verwaltungsrats ist eine Amtszeitbeschränkung sinnvoll. Bei einer kontinuierlichen Erneuerung erhöht sich die Chance, dass neue Ideen Eingang in das Unternehmen finden und die Anpassung an veränderte Umweltbedingungen laufend erfolgt. Die Bestimmungen von § 54 der Kantonsverfassung (SGS 100) sieht für den Landrat ebenfalls eine Amtszeitbeschränkung von 4 Amtsperioden vor.

- h. Angemessene Vertretung der Geschlechter;
- i. Maximal sieben Mitglieder im strategischen Führungsorgan.

Nach Möglichkeit ist eine angemessene Vertretung der Geschlechter im strategischen Führungsorgan anzustreben.

Im Sinne der Handlungsfähigkeit des strategischen Führungsorgans soll sich seine Grösse auf maximal sieben Mitglieder begrenzen. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Wichtig ist dabei die funktionale Zusammensetzung des Verwaltungsrats, d.h. dass in seiner Runde möglichst alle Kenntnisse vertreten sein sollen, die zur Führung des Unternehmens notwendig sind.

- ³ Generelle Ausnahmen von Absatz 2 sind in der Eigentümerstrategie und Ausnahmen im Einzelfall im Wahlbeschluss zu begründen.

Ist die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze generell nicht möglich, so sind die Abweichungen in der Eigentümerstrategie zu begründen. Eine solche generelle Ausnahme ist aktuell beispielsweise bei der Schweizer Saline AG gegeben, in deren Verwaltungsrat die Finanzdirektoren aller Kantone vertreten sind. Bei Ausnahmen im Einzelfall, beispielsweise die einmalige Überschreitung der Amtszeit, sind diese im Regierungsratsbeschluss zu begründen.

- ⁴ Wählt der Regierungsrat die Mitglieder eines strategischen Führungsorgans nur teilweise oder ist er an Wahlvorschläge Dritter gebunden, so setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Organs den Grundsätzen von Absatz 2 entspricht.

Die Durchsetzungskraft für die Umsetzung der Grundsätze gemäss Absatz 2 ist abhängig von abweichenden übergeordneten Bestimmungen sowie von der Einflussmöglichkeit des Regierungsrates auf die Beteiligung. Diese ist umso grösser, je mehr Mitglieder des strategischen Führungsorgans der Beteiligung durch den Regierungsrat gewählt werden. Dementsprechend wirkt der Regierungsrat nach seinen Möglichkeiten auf die vorgenannten Grundsätze hin.

§ 6 Vertretung des Kantons im strategischen Führungsorgan

- ¹ Die Kantonsvertretung handelt bei Ausübung ihrer Funktion im strategischen Führungsorgan unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen im Sinne der Eigentümerstrategie.

Mit seinen ausgelagerten Einheiten kommt dem Kanton eine Mehrfachrolle zu. Er agiert dabei als Eigentümer, Mitglied des strategischen Führungsorgans, Träger der Gewährleistungsverantwortung, Leistungseinkäufer, Regulator und allenfalls Aufsichtsorgan. Diese Mehrfachrollen bergen insbesondere dann Konfliktpotenzial, wenn einzelne oder mehrere Kantonsvertreter (Mitglieder des Regierungsrats, des Landrats oder Verwaltungsangestellte) im strategischen Führungsorgan von ausgelagerten Einheiten vertreten sind. Sämtliche Kantonsvertretungen (Mitglieder des Regierungsrats, des Landrats, Verwaltungsangestellte oder mandatierte Dritte) handeln bei der Ausübung ihrer Funktion im strategischen Führungsorgan im Sinne der Ei-

<p>² Als Kantonsvertretungen gelten alle Personen, die vom Regierungsrat zur Einsitznahme in das strategische Führungsorgan einer Beteiligung gewählt und mandatiert werden.</p> <p>³ Der Kanton ist im strategischen Führungsorgan einer Beteiligung nicht vertreten durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mitglieder des Landrats, Mitglieder des Regierungsrats oder Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit Führungs- und Kontrollaufgaben in Bezug auf die Beteiligung. <p>⁴ Ausnahmen von Absatz 3 sind möglich,</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn es sich um eine strategisch wichtige Beteiligung handelt und sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht wahrnehmen lassen; oder wenn es sich um ein strategisches Führungsorgan mit Vertretungen anderer Kantone handelt. <p>⁵ Ausnahmen von Absatz 3 sind in der Eigentümerstrategie zu begründen.</p>	<p>gentümerstrategie. Vorbehalten sind übergeordnete Regelungen zum Beispiel des Aktienrechts, die eine Bindung an die Eigentümerstrategie übersteuern.</p> <p>Die Kantonsvertretung wird durch einen Beschluss des Regierungsrats gewählt. Sie erhalten für ihre Funktion als Kantonsvertretung ein Mandat und haben daher insbesondere die Eigentümerstrategie zu verfolgen. Weitere Personen, die zwar vom Regierungsrat in strategische Führungsorgane gewählt, aber nicht mandatiert werden, gelten nicht als Kantonsvertretungen im Sinne dieses Paragraphen (z.B. Mitglieder des Fachhochschulrates der Fachhochschule Nordwestschweiz werden durch die vier Konkordatskantone in globo gewählt und vertreten dadurch nicht einzelne Kantone).</p> <p>Die Einsitznahme von Landratsmitgliedern in Organen selbständiger kantonalen Betriebe ist bereits aufgrund von § 51 der Kantonsverfassung ausgeschlossen. Grundsätzlich ist aufgrund von möglichen Interessenskonflikten auf die Einsitznahme im strategischen Führungsorgan durch den Landrat, den Regierungsrat und durch Verwaltungsangestellte in Führungs- und Kontrollpositionen mit Bezug auf die Beteiligungen zu verzichten (z.B. Direktionscontroller). Absatz 4 sieht zwei Ausnahmeregelungen vor, die jedoch nur mit äusserster Zurückhaltung anzuwenden sind.</p> <p>Sofern die Interessen des Kantons ohne Kantonsvertretung nicht umgesetzt werden können, ist der Einsitz im strategischen Führungsorgan durch den Kanton legitim. Eine solche Situation ist beispielsweise bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank aufgrund der Staatsgarantie denkbar.</p> <p>Sobald andere Kantone im strategischen Führungsorgan vertreten sind, kann eine Einsitznahme ebenfalls vorgesehen werden.</p> <p>Allfällige Ausnahmen sind in der Eigentümerstrategie zu begründen.</p>
<p>§ 7 Keine entgeltlichen Leistungen</p> <p>¹ Mitglieder des strategischen Führungsorgans dürfen ausserhalb ihres Mandats keine entgeltlichen Leistungen für die Beteiligung er-</p>	<p>Zur Vermeidung von Interessenskonflikten dürfen Mitglieder des strategischen Führungsorgans sowie denen nahestehende Personen ausserhalb des Mandats keine entgeltlichen</p>

<p>bringen.</p> <p>² Dasselbe gilt für Personen, die den Mitgliedern des strategischen Führungsorgans nahe stehen.</p>	<p>Leistungen für die Beteiligung erbringen. Der Begriff «nahestehend» wird in der Richtlinie definiert und erläutert.</p>
<p>§ 8 Oberaufsicht</p> <p>¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus.</p>	<p>Der Landrat übt über alle Behörden und Organe die Oberaufsicht aus, welche kantonale Aufgaben wahrnehmen. Die Oberaufsicht umfasst den Regierungsrat und damit die kantonale Verwaltung, andere Träger öffentlicher Aufgaben und die Justiz. Die Oberaufsicht stellt eine parlamentarische Kontrolle dar.</p> <p>Bei der Oberaufsicht über die Beteiligungen geht es darum, auf die grossen Zusammenhänge, die langfristige Ausrichtung und die politischen Perspektiven zu achten und die Art und Weise der Wahrnehmung dieser Eigentümerinteressen zu überwachen. Die Überwachung umfasst die Prüfung, ob die Regierung die Interessen des Kantons als Eigentümer und Auftraggeber wahrgenommen haben und ob innerhalb der ausgelagerten Einheiten ein funktionierendes Aufsichts-, Controlling- und Reportingkonzept besteht.</p> <p>Das PCGG beabsichtigt nun, die stufengerechte Aufgabenteilung zwischen Oberaufsicht und Aufsicht bzw. Landrat und Regierungsrat für alle Beteiligungen einheitlich zu regeln. Insbesondere soll die Genehmigung der Amtsberichte neu Gegenstand der Aufsicht und damit in der Zuständigkeit des Regierungsrates sein.</p> <p>Bereits die Landratsvorlage 2012-018 «Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) und der Geschäftsordnung des Landrates», S. 12, besagt: „<i>Betrachtet man die [...] dem Regierungsrat zugeordneten Kompetenzen, stellt man fest, dass der Landrat mit der Zuständigkeit zur Genehmigung der Geschäftsberichte über eine Kompetenz verfügt, die eigentlich dem Regierungsrat zugeordnet wird. Im Sinne einer stufengerechten Ausgestaltung der Steuerungsinstrumente sollte diese Kompetenz neu auf Stufe Regierungsrat angesiedelt werden</i>“. Bei den neu gegründeten Beteiligungen (beispielsweise UKBB) wurde die stufengerechte Kompetenz bezüglich Genehmigung der jährlichen Amtsberichte bereits Rechnung getragen.</p> <p>Der beabsichtigten Regelung steht vorläufig noch § 67 Absatz 1 Buchstabe a Kantonsver-</p>

	<p>fassung entgegen, wonach der Landrat die jährlichen Amtsberichte der selbständigen Verwaltungsbetriebe genehmigt; diese Verfassungsbestimmung sollte ursprünglich mit der Stäfis-Vorlage vor Inkrafttreten des PCGG aufgehoben werden, was sich nun aber um ein Jahr verzögern wird. Aus den in Ziff. 2.4.1 dargelegten Gründen wird die Zuständigkeit zur Genehmigung der Amtsberichte der selbständigen Verwaltungsbetriebe vorübergehend beim Landrat belassen und erst im Rahmen der Stäfis-Vorlage auf den Regierungsrat übertragen.</p>
<p>² Er nimmt die folgenden Funktionen wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kenntnisnahme der Eigentümerstrategien, vorbehältlich Rückweisung gemäss Absatz 3; b. Kenntnisnahme des Beteiligungsberichts; c. Genehmigung der jährlichen Amtsberichte der selbständigen Verwaltungsbetriebe; 	<p>Der Landrat nimmt die Eigentümerstrategie der Beteiligungen sowie den Beteiligungsbericht zur Kenntnis. Letzterer ist zusammen mit den Faktenblättern das zentrale Berichterstattungsinstrument zuhanden des Landrates.</p> <p>Buchstabe c wurde nach Durchführung der Vernehmlassung eingefügt, als sich herausstellte, dass das Inkrafttreten der Stäfis-Vorlage auf den 1. Januar 2018 verschoben wird. Buchstabe c entspricht der Regelung in § 67 Absatz 1 Buchstabe a Kantonsverfassung, wonach der Landrat die jährlichen Amtsberichte der selbständigen Verwaltungsbetriebe genehmigt; diese Verfassungsbestimmung sollte mit der Stäfis-Vorlage noch vor Inkrafttreten des PCGG aufgehoben werden (vgl. Ausführungen in Ziff. 2.4.1).</p> <p>Buchstabe c widerspricht grundsätzlich dem Ansinnen des PCGG, die Zuständigkeit zur Genehmigung der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen als Gegenstand der Aufsicht dem Regierungsrat zu übertragen. Er soll deshalb mit Inkrafttreten der Stäfis-Vorlage wieder aufgehoben werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> d. Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der übrigen strategisch wichtigen Beteiligungen. 	<p>Die Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der strategisch wichtigen Beteiligungen ist im Rahmen der Oberaufsicht beim Landrat angesiedelt.</p> <p>Solange Buchstabe c in Kraft ist und der Landrat somit einen Teil der Amtsberichte genehmigt, wird Buchstabe d mit dem Begriff „übrigen“ ergänzt; dieser soll sodann mit Inkrafttreten der Stäfis-Vorlage aufgehoben werden.</p>
<p>³ Bei strategisch wichtigen Beteiligungen kann der Landrat mit einer Zweidrittelmehrheit die</p>	<p>Als zentrales Element für den Einfluss auf die kantonalen Beteiligungen hat der Landrat bei</p>

Eigentümerstrategie mit konkreten Anträgen zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückweisen.

strategisch wichtigen Beteiligungen die Möglichkeit, mit Zweidrittelmehrheit die Eigentümerstrategie an den Regierungsrat zurückzuweisen und konkrete Änderungen zu beantragen. Der Regierungsrat zieht seinen Beschluss infolgedessen in Wiedererwägung.

§ 9 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Beteiligungen aus.

Die Aufgabe des Regierungsrates gegenüber den Beteiligungen besteht vor allem darin, die Eigentümerinteressen bzw. die Interessen des Leistungseinkäufers und Auftraggebers wahrzunehmen. Die vom Regierungsrat verfolgten Ziele werden in Eigentümerstrategien bzw. in Leistungsvereinbarungen festgehalten. Der Regierungsrat ersetzt dabei nicht das strategische Führungsorgan.

² Er nimmt insbesondere die folgenden Funktionen wahr:

- a. Wahrnehmung der Wahlbefugnisse oder der Vorschlagsrechte bei der Besetzung des strategischen Führungsorgans;
- b. Mandatierung der Kantonsvertretungen;
- c. Durchführung der Eigentümergespräche mit den strategisch wichtigen Beteiligungen;
- d. Abwahl der von ihm gewählten Mitglieder im strategischen Führungsorgan während der laufenden Amtsperiode aus wichtigen Gründen, unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen;
- e. Beschlussfassung über die Eigentümerstrategien und den Beteiligungsbericht;
- f. Genehmigung der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Beteiligungen, sofern dies nicht in der Kompetenz des Landrats liegt.

Der Regierungsrat nimmt seine Aufsichtspflichten insbesondere mittels den Eigentümergesprächen und seinen Wahl-/Abwahlbefugnissen im Zusammenhang mit dem strategischen Führungsorgan wahr. Mittels Vertrag oder Klauseln in der Eigentümerstrategie mandatiert der Regierungsrat die Kantonsvertretungen. Bei der Wahl des strategischen Führungsorgans ist die Beteiligung nach Möglichkeit anzuhören.

Der Regierungsrat beschliesst die Eigentümerstrategie (inkl. Controlling-Raster und Anforderungsprofil) und den Beteiligungsbericht.

Der Regierungsrat ist zuständig für die Genehmigung der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Beteiligungen, sofern dies nicht gemäss § 8 Absatz 2 Buchstabe c durch den Landrat zu erfolgen hat. Die Genehmigung folgt auf die abschliessende Verabschiedung durch das zuständige Organ der Beteiligung. Gegebenenfalls handelt es sich hierbei um eine politische Genehmigung.

Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Landrates wurde nach Durchführung der Vernehmlassung eingefügt, als sich herausstellte, dass das Inkrafttreten der Stäfis-Vorlage auf den 1. Januar 2018 verschoben wird. Die Regelung entspricht dem geltenden § 67 Absatz 1 Buchstabe a Kan-

	<p>tonsverfassung, wonach der Landrat die jährlichen Amtsberichte der selbständigen Verwaltungsbetriebe genehmigt; diese Verfassungsbestimmung sollte mit der Stäfis-Vorlage noch vor Inkrafttreten des PCGG aufgehoben werden (vgl. Ausführungen in Ziff. 2.4.1).</p> <p>Der Vorbehalt widerspricht grundsätzlich dem Ansinnen des PCGG, die Zuständigkeit zur Genehmigung der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen als Gegenstand der Aufsicht dem Regierungsrat zu übertragen. Der Einschub soll deshalb mit Inkrafttreten der Stäfis-Vorlage wieder aufgehoben werden.</p>
<p>§ 10 Ausführende Bestimmungen Der Regierungsrat erlässt die ausführenden Bestimmungen zu diesem Gesetz.</p>	<p>Die Richtlinie zu den Beteiligungen regelt die Details. Nach Eintreten der Rechtskraft dieses Gesetzes wird die Richtlinie überarbeitet werden. Für den Fall, dass die überarbeitete Richtlinie nicht gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz in Kraft tritt, gilt die bisherige Richtlinie weiterhin, soweit sie sich innerhalb dieses Gesetzes bewegt.</p>
<p>§ 11 Übergangsbestimmungen Die bisherigen Mitglieder der strategischen Führungsorgane bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode im Amt.</p>	

5 Synopsen und Kommentierung der Fremdänderungen

5.1 Vorbemerkungen

Der Erlass des PCGG hat verschiedene Änderungen in anderen Gesetzen zur Folge. Einerseits betreffen diese Änderungen Erlasse der Organisation des Landrats und der Verwaltung; andererseits müssen Spezialgesetze angepasst werden, welche die einzelnen Beteiligungen regeln. Die Abfolge der nachfolgenden Erläuterungen richtet nach der systematischen Einordnung in die Gesetzessammlung.

5.2 Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung

§ 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1999⁷ über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 Selbständige kantonale Betriebe</p> <p>¹ Die Mitglieder des Bankrates und der Direktion der Basellandschaftlichen Kantonalbank, der Verwaltungskommission und der Direktion der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, des Verwal-</p>	<p>§ 2 Beteiligungen</p> <p>¹ Mitglieder der strategischen Führungsorgane von Beteiligungen im Sinne des Gesetzes vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] können dem Landrat nicht angehören.</p>

⁷ SGS 104, GS 33.0823

tungsrates und der Geschäftsleitung der Basellandschaftlichen Pensionskasse sowie der Aufsichtskommission und der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, der Geschäftsleitung der BLT Baselland Transport AG, der Fachhochschuldirektion sowie der Direktion des Universitäts-Kinderspitals beider Basel können dem Landrat nicht angehören.

- ² Mitglieder der operativen Führungsorgane der strategisch wichtigen Beteiligung im Sinne des Gesetzes vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] können dem Landrat nicht angehören.

§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Gewaltentrennung enthält eine namentliche Aufzählung der strategischen Führungsorgane bestimmter selbständiger kantonaler Betriebe, deren Mitglieder nicht gleichzeitig Mitglieder des Landrates sein dürfen. Damit entsteht eine Schnittmenge zu § 7 PCGG, der eine umfassende Regelung der Einsitznahme von Kantonsvertretern in strategische Führungsorgane der Beteiligungen enthält. Demnach ist der Kanton nicht durch Mitglieder des Landrats in einer Beteiligung vertreten; vice versa dürfen Mitglieder von strategischen Führungsorganen von Beteiligungen nicht in den Landrat wählbar sein, was für selbständige kantonale Betriebe überdies § 51 der Kantonsverfassung entspricht. § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Gewaltentrennung ist deshalb dahingehend anzupassen, unter Hinweis auf die Regelung im PCGG.

Darüber hinaus nennt der bisherige § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Gewaltentrennung eine namentliche Aufzählung von operativen Führungsorganen, deren Mitglieder nicht dem Landrat angehören dürfen. Diese Regelung wird in einen neuen Absatz 2 übernommen und grundsätzlich für alle strategisch wichtigen Beteiligungen im Sinne des PCGG festgelegt.

5.3 Änderung des Landratsgesetzes

Das Gesetz vom 21. November 1994⁸ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 46a Beteiligungsbericht</p> <p>¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Beteiligungsbericht für die Beteiligungen gemäss § 47a des Gesetzes vom 6. Juni 1983 über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) zur Kenntnis.</p> <p>² Der Beteiligungsbericht enthält die Eigentümerziele und deren Erreichung sowie die wichtigsten Fakten und Entwicklungen der Beteiligungen inklusive Mandatsvergütungen an die Kantonsvertreter.</p>	<p>§ 46a Beteiligungsbericht</p> <p>¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Beteiligungsbericht gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] zur Kenntnis.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 61 Absatz 1 Buchstabe a</p> <p>¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen fol-</p>	<p>§ 61 Absatz 1 Buchstabe a</p> <p>¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen fol-</p>

⁸ SGS 131, GS 32.58

<p>gende Aufgaben:</p> <p>a. sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie den Ombudsman und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;</p>	<p>gende Aufgaben:</p> <p>a. sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung sowie den Ombudsman und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;</p>
-	<p>§ 62 Absatz 1 Buchstabe f (neu)</p> <p>¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrates:</p> <p>f. den Beteiligungsbericht.</p>
-	<p>§ 63a Oberaufsicht über die Beteiligungen (neu)</p> <p>¹ Die Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] wird durch jene Kommission wahrgenommen, deren Aufgabenbereich dem Tätigkeitsbereich der Beteiligung am nächsten ist.</p> <p>² Ist keine eindeutige Zuordnung möglich, liegt die Oberaufsicht bei der Geschäftsprüfungskommission.</p>

Zufolge Erlasses des PCGG wird § 47a Verwaltungsorganisationsgesetz aufgehoben (s. nachfolgende Ziff. 5.4). Entsprechend ist in § 46a Landratsgesetz neu betreffend Beteiligungsbericht auf die Regelung im PCGG zu verweisen. § 46a Absatz 2 Landratsgesetz ist überdies aufzuheben, da das PCGG (in Kombination mit der ausführenden Richtlinie) eine abschliessende Regelung der Beteiligungen und damit auch des Beteiligungsberichts enthält.

Der Landrat wird gemäss § 8 PCGG weiterhin die Oberaufsicht über die Beteiligungen ausüben. Die jeweilige Zuständigkeit der parlamentarischen Kommission ist demgegenüber im Landratsgesetz geregelt. Bisher war die Oberaufsicht über die Beteiligungen eine Aufgabe, die gemäss § 61 Absatz 1 Buchstabe a der Geschäftsprüfungskommission zugeordnet war. In der Praxis wurde dies aber bereits für viele, auch strategisch wichtige Beteiligungen anders gehandhabt (z.B. Kontrolle der BLKB und der BLPK über die Finanzkommission). Zudem erfolgt die Vorberatung des Beteiligungsberichts in der Finanzkommission. Es wird vorgeschlagen, diese Praxis durch Einfügen eines neuen § 62 Absatz 1 Buchstabe f gesetzlich zu verankern. Zudem soll ein neuer § 63a regeln, dass jeweils diejenige Kommission die Kontrolle über eine Beteiligung ausübt, die dem Tätigkeitsbereich der Beteiligung am nächsten ist. Im Zweifel soll die Oberaufsicht jedoch bei der Geschäftsprüfungskommission liegen. Damit ist sichergestellt, dass jene Kommission die Kontrolle ausübt, die über das erforderliche Knowhow verfügt.

5.4 Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes

§ 47 a sowie der dazugehörige Titel des Gesetzes vom 6. Juni 1983⁹ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetzes) werden wie folgt geändert:

⁹ SGS 140, GS 28.436

Bisherige Fassung	Neue Fassung
4^{bis} Beteiligungen	<i>Aufgehoben.</i>
§ 47a Beteiligungen Der Regierungsrat legt die Eigentümerziele für folgende Beteiligungen fest: a. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten; b. privatrechtliche Institutionen, sofern sie vom Kanton kapital- und stimmenmässig beherrscht werden oder für den Kanton von grosser strategischer Bedeutung sind.	<i>Aufgehoben.</i>
	4^{ter} Andere Träger öffentlicher Aufgaben (neu)
	§ 47b Übertragung öffentlicher Aufgaben (neu) ¹ Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann Dritten übertragen werden, wenn die Aufgabe ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Aufgrund der Regelung in den §§ 2 bis 4 PCGG sind diese Bestimmung sowie der dazugehörige Titel im Verwaltungsorganisationsgesetz hinfällig und können aufgehoben werden.

Die Frage der Auslagerung, die bisher auf untergeordneter Stufe in der Richtlinie zu den Beteiligungen geregelt ist, wird neu auf Gesetzesstufe gehoben. Sie findet neu Eingang in das Verwaltungsorganisationsgesetz. Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann übertragen werden, wenn die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ausserhalb der kantonalen Verwaltung besser erreicht werden können. Die Auslagerung mündet nicht zwingend in eine Beteiligung; ebenfalls möglich ist die Steuerung über eine Leistungsvereinbarung ohne Mitsprache bei der Wahl des strategischen Führungsorgans. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, diesen neuen § 47b im Verwaltungsorganisationsgesetz für alle öffentlichen Aufgaben zu verankern.

5.5 Änderung des Sachversicherungsgesetzes

Das Gesetz vom 12. Januar 1981¹⁰ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 4 Absatz 1 und 2 ¹ Dem Landrat sind jährlich der Geschäftsbericht und die Rechnung zur Genehmigung vorzulegen. ² Er wählt 4 Mitglieder der Verwaltungskommission.	§ 4 Absatz 1 und 2 ¹ Dem Landrat obliegt die Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance]. ² <i>Aufgehoben.</i>

¹⁰ SGS 350, GS 27.690

<p>§ 5 Absatz 2</p> <p>² Er wählt 4 Mitglieder der Verwaltungskommission und die Kontrollstelle.</p>	<p>§ 5 Absatz 2</p> <p>² Er wählt die Mitglieder der Verwaltungskommission, die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Verwaltungskommission und die Kontrollstelle.</p>
<p>§ 6 Absatz 1 und 2</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 9 Mitgliedern. Sie wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.</p> <p>² Der Vorsteher der zuständigen Direktion des Regierungsrates ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident der Kommission.</p>	<p>§ 6 Absatz 1 und 2</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Präsidentin bzw. der Präsident. Sie wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

§ 4 Absatz 1 Sachversicherungsgesetz wird durch eine Regelung ersetzt, wonach dem Landrat die Oberaufsicht über die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BVG) gemäss PCGG obliegt. Damit entsteht Konsistenz mit dem PCGG sowie eine Präzisierung, indem die Oberaufsicht neben der Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung weitere Kontrollinstrumente umfasst, die der bisherige Absatz 1 nicht nennt. Geschäftsbericht und Jahresrechnung wird gemäss § 8 Absatz 2 Buchstabe c PCGG weiterhin der Landrat genehmigen. Vorbehalten bleibt die Fremdänderung von § 6 Absatz 3 Buchstabe c Sachversicherungsgesetz durch die Landratsvorlage zur Stärkung der finanziellen Steuerung (LRV 2015-435) (vgl. Ausführungen in Ziff. 2.4.1 und in Ziff. 4 [zu § 8]).

Aufgrund der Regelung in § 5 Absatz 1 PCGG ist neu der Regierungsrat für die Wahl der strategischen Führungsorgane und damit auch der Verwaltungskommission BGV zuständig. § 4 Absatz 2 Sachversicherungsgesetz ist entsprechend aufzuheben. Gleichzeitig sind die Zuständigkeiten des Regierungsrates in § 5 Absatz 2 Sachversicherungsgesetz zu ergänzen; neu wählt der Regierungsrat somit sämtliche Mitglieder der Verwaltungskommission, inklusive den Präsidenten bzw. die Präsidentin, sowie die Kontrollstelle.

Die Regelung, wonach der Vorsteher der zuständigen Direktion von Gesetzes wegen Mitglied und Präsident der Kommission ist, wird mit Blick auf § 6 PCGG aufgehoben. Auch für die Verwaltungskommission BGV gilt in Zukunft der Grundsatz, wonach der Kanton nicht durch einen Regierungsrat vertreten wird, es sei denn, es liege eine Ausnahme im Sinne von § 6 Absatz 4 PCGG vor.

Die Anzahl Mitglieder der Verwaltungskommission wird zudem neu auf 7 bis 9 festgelegt. Die Regelung ermöglicht somit eine flexiblere Handhabung bei der Besetzung der Kommission.

5.6 Änderung des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

§ 11 des Gesetzes vom 18. April 1985¹¹ zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 11 Absatz 2</p>	

¹¹ SGS 480, GS 29.89

² Dem Landrat steht eine angemessene Vertretung in den Organen der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu. Diese Vertretung kann nur durch amtierende Landräte ausgeübt werden.

² *Aufgehoben.*

Aufgrund der Regelung in § 6 Absatz 3 PCGG soll der Kanton im strategischen Führungsorgan einer Beteiligung grundsätzlich nicht durch Mitglieder des Landrats, des Regierungsrates oder durch Mitarbeitende vertreten sein. Die Ausnahmebestimmungen in § 6 Absatz 4 PCGG sind gemäss obenstehenden Erläuterungen nur mit äusserster Zurückhaltung anzuwenden. Im Falle der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs ist nicht ersichtlich, weshalb das Gesetz eine Ausnahme vorsehen sollte. Demnach ist § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs aufzuheben.

5.7 Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung

§ 3 des Einführungsgesetzes vom 22. September 1994¹² zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 Absatz 2</p> <p>² Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden mit Ausnahmen des Präsidenten oder der Präsidentin vom Regierungsrat gewählt. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der zuständigen Direktion gehört der Kommission von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Die Aufsichtskommission wählt die Geschäftsleitung. Das weitere regelt die Verordnung.</p>	<p>§ 3 Absatz 2</p> <p>² Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Aufsichtskommission wählt die Geschäftsleitung. Das Weitere regelt die Verordnung.</p>

Die Regelung, wonach der Vorsteher oder die Vorsteherin der zuständigen Direktion von Amtes wegen Mitglied und Vorsitzende/r der Aufsichtskommission der Sozialversicherungsanstalt (SVA) ist, wird mit Blick auf § 6 PCGG aufgehoben. Auch für die Aufsichtskommission SVA gilt in Zukunft der Grundsatz, wonach der Kanton nicht durch einen Regierungsrat vertreten wird, es sei denn, es liege eine Ausnahme im Sinne von § 6 Absatz 4 PCGG vor. § 1 der Verordnung zum EG AHVG/IVG – BL wird ebenfalls entsprechend anzupassen sein.

6 Auswirkungen

6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit dem PCGG ergeben sich keine messbaren Auswirkungen für die Kantonsfinanzen. Mit der Umsetzung werden die Rahmenbedingungen für die Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen festgelegt, und die Betreuung der Beteiligungen erfolgt nach einem System und unter vorgegebenen Eckwerten. Zudem werden verwaltungsintern die Kompetenzen zwischen Oberaufsicht und Aufsicht transparent geregelt. Dies führt letztlich zu einer positiven Auswirkung auf die finanzielle Führung und damit zu einem effizienten und effektiven Mitteleinsatz. Durch die Konsolidierung, Modernisierung und bessere Verständlichkeit der rechtlichen Grundlagen wird die Arbeit der Ver-

¹² SGS 831, GS 31.882

waltung in der Zusammenarbeit mit dem Parlament und der Beteiligung vereinfacht und effizienter gestaltet. Die Umsetzung der neuen Vorgaben erfolgt mit den bestehenden personellen Ressourcen.

6.2 Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

6.3 Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die KMU. Auf eine Regulierungsfolgenabschätzung wurde deshalb verzichtet.

7 Vernehmlassung

Am 27. Januar 2016 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Entwürfe zum Gesetz und zur Landratsvorlage bis zum 26. April 2016 in die Vernehmlassung bei den Parteien, Verbänden und interessierten Kreisen zu geben. Rückmeldungen sind von den Baselbieter Sektionen der CVP, EVP, Grünen, FDP, SP und SVP eingetroffen. Zusätzlich haben die Geschäftsprüfungskommission des Landrats, der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat, die Wirtschaftskammer BL, die Handelskammer beider Basel, die Basellandschaftliche Kantonalbank, die Basellandschaftliche Pensionskasse, die Baselland Transport AG, die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, die Fachhochschule Nordwestschweiz, das Kantonsspital BL, die Psychiatrie BL, die Sozialversicherungsanstalt BL, die Hardwasser AG und die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung zum Inhalt Stellung genommen.

In der Vernehmlassung ist der Bedarf für ein Gesetz über Public Corporate Governance bestätigt worden. Es wird begrüsst, dass die Lücke zwischen der Kantonsverfassung und der 'Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance)' geschlossen wird. Zu dessen Umsetzung werden jedoch von verschiedenen Seiten alternative Anträge vorgebracht. Soweit möglich wurden diese in der vorliegenden Vorlage verarbeitet. Die wichtigsten Anliegen werden nachfolgend kurz kommentiert. Eine ausführliche Auswertung enthält der Anhang.

Der umstrittenste Paragraph im Vernehmlassungsentwurf behandelte die Abführung von Mandatsentschädigungen. Der Regierungsrat schlug vor, dass von ihm gewählte Mitglieder eines strategischen Führungsorgans nicht dazu verpflichtet werden dürfen, ihre Mandatsentschädigung an politische Parteien oder Interessensverbände abzuführen. Er wollte damit das weitgehend unbestrittene Anliegen der Entpolitisierung der Beteiligungen umsetzen. Der Vorschlag wurde jedoch von den meisten Parteien aus den verschiedensten Gründen abgelehnt (vgl. Anhang). Zudem hat der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat in einem Gutachten festgestellt, dass eine solche Regelung gegen Bundesrecht verstossen würde und damit unzulässig wäre. Der Regierungsrat verzichtet deshalb ersatzlos auf den Paragraphen.

Von verschiedener Seite wurde argumentiert, dass einzelne oder die börsenkotierten Beteiligungen vom PCGG ausgenommen oder separat behandelt werden sollen. Meistens wurde dabei übergeordnetes Recht vorgebracht, das durch das PCGG verletzt würde. Auf die Ausnahme einzelner Beteiligungen wurde jedoch bewusst verzichtet, um nicht unzählige Spezialgesetze und für jede Beteiligung individuelle Anforderungen zu schaffen. Denn auch für das PCGG gilt – wie für jeden Rechtssatz – der Lex-superior-Grundsatz, wonach höherrangiges Recht dem niederrangigen vorgeht. So geht Bundesrecht grundsätzlich dem kantonalen Recht vor, ohne dass dies in jedem kantonalen Gesetz explizit erwähnt werden müsste. Zwischen Normen der gleichen Stufe gelten

zudem der Lex-specialis-Grundsatz, wonach die spezielle Norm der allgemeinen vorgeht, sowie der Lex-posterior-Grundsatz, wonach die jüngere die ältere Norm übersteuert. Aus diesem Grund enthält das PCGG weder einen allgemeinen Vorbehalt übergeordneten Rechts noch eine Ausnahme für Beteiligungen, die neben dem PCGG weiteren (höherrangigen und/oder speziellen) Rechtsgrundlagen unterstehen.

Beim Paragraph zur Auslagerung von kantonalen Aufgaben wurde kritisiert, dass er nicht nur für Beteiligungen gelten soll und dadurch im PCGG am falschen Ort sei. Deshalb wird diese Formulierung im PCGG gestrichen und der allgemeingültige Absatz 2 ins Verwaltungsorganisationsgesetz integriert.

Die klare Trennung von Aufsicht und Oberaufsicht wurde zwar in der Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst, einzelne Aufgaben sollten jedoch dem Landrat und nicht dem Regierungsrat zugewiesen werden. Insbesondere die Genehmigung der Geschäftsberichte und die Wahl einzelner strategischer Führungsorgane, die gemäss Gesetzesentwurf durch den Regierungsrat erfolgen, sollen gemäss einzelnen Rückmeldungen vom Landrat durchgeführt werden. Einzelne Voten fordern die Möglichkeit zur Rückweisung der Eigentümerstrategie bei allen Beteiligungen oder die Rückweisung der strategisch wichtigen Beteiligungen mit einfachem Mehr statt einer Zweidrittelmehrheit. Aus Praktikabilitätsgründen und zur klaren Definition der Kompetenz und Verantwortung hält der Regierungsrat am bisherigen Gesetzesentwurf zur Trennung der Aufsicht und Oberaufsicht grundsätzlich fest. Aufgrund einer Verschiebung des Inkrafttretens der Stäfis-Vorlage wird die Umsetzung dieses Entscheids allerdings während einer Übergangsphase ausgesetzt (vgl. Ausführungen in Ziff. 2.4.1). Die Amtsberichte der selbständigen Verwaltungsbetriebe werden deshalb vorläufig weiterhin vom Landrat genehmigt und erst mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung aus der Vorlage zur Stärkung der finanziellen Steuerung (LRV 2015-435) geändert.

Mit der Anpassung des Landratsgesetzes zur Zuordnung der Oberaufsicht an jene Kommission, die dem Geschäft am nächsten ist, soll weitgehend die heutige Praxis im Gesetz nachgeführt werden. Die Geschäftsprüfungskommission sieht diese Änderung als eine unnötige Anpassung der heutigen Fassung und lehnt sie ab.

Die meisten Parteien fordern, dass Regierungsräte weiterhin in strategischen Führungsorganen von strategisch wichtigen Beteiligungen Einsitz nehmen können. Dies ist mit dem bisherigen PCGG-Entwurf weiterhin möglich, allerdings nur in Ausnahmefällen. Wichtig erscheint dem Regierungsrat die Umkehr des Regelfalls: Während der Regierungsrat in der Vergangenheit im Zweifelsfall im strategischen Führungsorgan Einsitz nahm, soll er dies in Zukunft nur in begründeten Einzelfällen tun können.

Zur Eigentümerstrategie scheint es einige Missverständnisse zu geben. Diese ist nicht mit der Unternehmensstrategie zu verwechseln. Die Eigentümerstrategie richtet sich auf einer vergleichsweise hohen "Flughöhe" an die mandatierten Kantonsvertreter im strategischen Führungsorgan und zeigt die Ziele auf, die der Kanton von der Beteiligung erwartet. Zudem zeigt die Eigentümerstrategie der Öffentlichkeit auf, wieso der Kanton an der Organisation beteiligt ist und welche Absichten er damit hegt. Die Unternehmensstrategie im Gegensatz dazu wird in der Regel vom strategischen Führungsorgan an die Adresse der operativen Führung erstellt und beinhaltet konkretere Anweisungen zur Positionierung der Organisation. Vereinfacht kann die Eigentümerstrategie deshalb als Zielfächer angesehen werden, innerhalb dessen die Unternehmensstrategie erstellt wird. Die Wirkung der Eigentümerstrategie auf die Beteiligung und deren Unternehmensstrategie geht einher mit der Möglichkeit der Einflussnahme des Kantons als Wahlgremium auf das strategische Führungsorgan und deren Mandatierung.

8 Parlamentarische Vorstösse

Mit dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat die Abschreibung der folgenden parlamentarischen Vorstösse.

8.1 Motion: Richtlinien ohne Grundlage in der Verfassung ([2015-010](#))

Die Motion wurde am 5. November 2015 überwiesen.

Wortlaut der Motion

Die "Richtlinie" des Regierungsrates vom 2. Dezember 2014 zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) beinhaltet möglicherweise Problempunkte wie folgt:

- Staatliche Erlasse können jeweils nur in der, von der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Form daherkommen. Gemäss § 63 Abs. 1 und Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 beschliesst der Landrat sämtliche Erlasse entweder in der Form des Gesetzes oder des Dekrets. Nach § 74 Abs. 2 und Abs. 3 der Kantonsverfassung verabschiedet der Regierungsrat alle Erlasse im juristischen Gewand der Verordnung. Weitere Möglichkeiten - insbesondere der Erlass von sog. "Richtlinien" - sind in der basellandschaftlichen Verfassung nicht vorgesehen, weshalb dem Regierungsrat wahrscheinlich keine Kompetenz zukommt, solcherlei "Richtlinien" zu beschliessen. Auch die im Ingress der "Richtlinie" aufgeführten Gesetze, auf welche sich der Erlass offenbar stützen soll (Verwaltungsorganisationsgesetz und Finanzhaushaltsgesetz), sehen weit und breit keine Kompetenz des Regierungsrates vor, "Richtlinien" zu erlassen.
- Der Erlass einer "Richtlinie" ist auch deshalb äusserst fragwürdig, weil nirgends definiert ist, wie die Rechtsnatur solcher "Richtlinien" genau ausgestaltet ist. Namentlich ist überhaupt nicht geklärt, ob diese (sozusagen wie eine Verordnung) über eine verbindliche normative Kraft verfügen oder bloss als "empfehlende Leitplanken" (im Sinne von "nice to have") zu qualifizieren sind. Insofern verbleibt jegliche sinnvolle begriffliche Abgrenzung vollständig im Dunkeln, was dem Gebot der Klarheit und Rechtssicherheit widerspricht.
- Inhaltlich sind aus obigen Erwägungen verschiedene Punkte der "Richtlinie" fragwürdig. So dürfte z.B. § 26 Abs. 5 mangels Kompetenz zum Erlass von "Richtlinien" die sich auf keine verfassungsmässige Grundlage abzustützen vermögen, nicht haltbar sein, zumal die Bestimmung tief in das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht der persönlichen Freiheit eingreift: Was geht es den Staat an, wenn sich ein Mitglied des strategischen Führungsorgans freiwillig dazu entschliesst, die Entschädigung für sein Mandat einer politischen Partei zuzuwenden? Genauso wie es dem Betroffenen zusteht, seine Mandatsgelder der Schwiegermutter, oder der Heilsarmee zukommen zu lassen, so muss es ihm unbenommen bleiben, die Entschädigung einer politischen Partei seiner Wahl zuzuführen. Die Bestimmung von § 26 Abs. 5 schreibt den Mitgliedern des strategischen Führungsorgans allen Ernstes vor, wie sie ihre rechtmässig erlangten Vergütungen privat verwenden dürfen, d.h. es handelt sich um ein staatlich diktiert Verwendungsverbot von Entschädigungen. Dieser Zwangseingriff verletzt mehrere verfassungsmässige Rechte und würde einer rechtlichen Prüfung durch ein Gericht kaum standhalten. Es stellt sich auch unweigerlich die Folgefrage, wie denn der Regierungsrat dieses Verwendungsverbot kontrollieren will - müssen wir uns etwa darauf gefasst machen, dass die Betroffenen entsprechende Belege in Form von Quittungen usw. über die konkrete Verwendung der Gelder vorlegen müssen? Jedenfalls ist klar, dass mit einer solchen Bestimmung zentrale rechtsstaatliche Pfeiler wie etwa die Grundrechte der persönlichen Freiheit und die Achtung der Privatsphäre mit Füßen getreten werden. Damit nicht genug: Mit der erwähnten Normierung werden auch die grundlegenden Interessen der politischen Parteien in unserem Kanton massiv verletzt, was wiederum der Kantonsverfassung diametral widerspricht, da diese in § 35 Abs. 2 explizit statuiert, dass der Kanton die politischen Parteien in der Erfüllung ihrer Aufgaben fördert.

Der Regierungsrat wird beauftragt / gebeten,

- zu prüfen, wieso ausgerechnet zu einer solch weitreichenden Bestimmung keine Vernehmlassungen eingeholt worden sind.
- Den Inhalt der "Richtlinie" des Regierungsrates vom 2. Dezember 2014 zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) in einer verfassungskonformen Art neu vorzulegen und dabei:
 - § 26 Abs. 5 ersatzlos aufzuheben.
 - § 26 Abs. 8 abzuschaffen, weil diese Anordnung darauf hinauslaufen wird, dass Personen, welche einer politischen Partei angehören, gegenüber anderen Kandidaten de facto benachteiligt werden. Das ist eine unnötige und die politischen Parteien sowie deren Mitglieder diskriminierende Norm.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die formalen und inhaltlichen Anliegen der Motion sind in dieser Vorlage behandelt. Das vorgeschlagene Gesetz schafft zweifelsfrei die rechtliche Grundlage für die Richtlinie. Diese wird im Anschluss überarbeitet. § 26 Abs. 5 findet Eingang ins Gesetz. § 26 Abs. 8 äussert sich zu unzulässigen Bevorzugungen; der Umkehrschluss der Benachteiligung durch eine Parteizugehörigkeit kann hieraus nicht gezogen werden. Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat, die Motion 2015-010 als erfüllt abzuschreiben.

8.2 Motion: Die Rolle des Landrats als Oberaufsichtsorgan in Bezug auf die kantonalen Beteiligungen ([2015-126](#))

Die Motion wurde am 12. November 2015 überwiesen.

Wortlaut der Motion

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission hat die neue Eigentümerstrategie des Regierungsrates für das Kantonsspital Baselland intensiv diskutiert. In der Diskussion wurde deutlich, dass die Steuerungsmöglichkeiten des Landrats in wesentlichen Punkten nicht klar, respektive nicht vorhanden sind. Das gilt grundsätzlich auch für die anderen in Zukunft zu erarbeitenden Eigentümerstrategien der kantonalen Beteiligungen.

Die Kommission ist der Meinung, dass dem Eigentümer in seinen Strategien die Möglichkeit gegeben sein soll, das Profil seiner Beteiligungen gemäss seinen Interessen mitzubestimmen, ohne in die unternehmerischen Freiheiten einzugreifen und den Spielraum, den die Unternehmen zu ihrer Entfaltung benötigen, einzuengen (der erforderliche Inhalt der Eigentümerstrategien müsste allenfalls in einer Rechtsgrundlage für die kantonalen Beteiligungen definiert werden).

Gemäss § 19 des Spitalgesetzes übt der Landrat die Oberaufsicht über das KSBL aus und genehmigt Geschäftsbericht und Jahresrechnung. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Kompetenzen damit konkret verbunden sind, bzw., allgemeiner formuliert, wie die Stellung des Landrats in Bezug auf die Wahrnehmung des Oberaufsichtsrechts aussehen soll. Gleichzeitig geht es darum, zu klären, welche parlamentarischen Organe (Sachkommission, Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission) in diesem Prozess mit welchen Aufgaben betraut sind.

Die VGK wünscht sich von der Regierung eine Vorlage, um das Thema der Einflussnahme auf den Genehmigungsprozess der kantonalen Eigentümerstrategien grundsätzlich zu diskutieren.

Die vorliegende Motion versteht sich als Ergänzung zur VGK-Motion "Teilrevision des Spitalgesetzes" ([2015/077](#)) vom 12. Februar 2015.

Die Regierung wird mit der Erarbeitung einer Rechtsgrundlage zu den kantonalen Beteiligungen beauftragt, die insbesondere folgende Themen regelt:

- Rollenklärung Oberaufsicht durch den Landrat, Aufsicht durch den Regierungsrat
- Rolle der verschiedenen Organe des Parlamentes

- Steuerungsmöglichkeiten und -instrumente des Landrats
- Aufbau und Inhalte der Eigentümerstrategien

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Anliegen der Motion sind in dieser Vorlage behandelt und erfüllt. Der Regierungsrat beantragt, die Motion 2015-126 als erfüllt abzuschreiben.

9 Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG) gemäss Entwurf zu beschliessen und die Motionen 2015-126 und 2015-010 als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 28. Juni 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

- Entwurf des Landratsbeschlusses
- Entwurf des Gesetzes
- Auswertung der Vernehmlassung

Landratsbeschluss

Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG) wird gemäss Entwurf beschlossen.
2. Die Motion 2015/010 zu Richtlinien ohne Grundlage in der Verfassung wird abgeschrieben.
3. Die Motion 2015/126 zur Rolle des Landrats als Oberaufsichtsorgan in Bezug auf die kantonalen Beteiligungen wird abgeschrieben.
4. [Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984.]

Liestal,

Im Namen des Landrates

der/die Präsident/in:

der/die Landschreiber/in:

Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 135 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹,

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Grundsätze für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons.

² Es bezweckt im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Kantons die Wahrung seiner Eigentümerinteressen, die Minimierung der Risikoexposition sowie die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für Beteiligungen, die ausgelagerte Kantonsaufgaben erfüllen.

² Als Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes gelten Institutionen in Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder solche in einer Gesellschaftsform gemäss Obligationenrecht oder gemäss Spezialgesetz, bei welchen der Kanton Einfluss auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans nehmen kann.

§ 3 Grundsätze der Beteiligungssteuerung

¹ Die Beteiligungssteuerung umfasst insbesondere die folgenden Instrumente:

- a. Erlass einer Eigentümerstrategie;
- b. Abschluss von Leistungsvereinbarungen;
- c. Durchführung von Eigentümergesprächen;
- d. Periodische Risikoerfassung und Berichterstattung;
- e. Mitwirkung bei der Besetzung der strategischen Führungsorgane.

² Die Intensität der Beteiligungssteuerung richtet sich nach der Grösse und Bedeutung der Beteiligung, der Möglichkeit der Einflussnahme durch den Kanton und dem Risiko sowie

¹ SGS 100, GS 29.276

der darauf basierenden Einordnung in strategisch wichtige Beteiligungen und andere Beteiligungen.

³ Als strategisch wichtig gelten Beteiligungen, die mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:

- a. Überschreitung von zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren:
 1. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 2. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
 3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- b. Mehrheitsbeteiligung des Kantons;
- c. Politische Bedeutung gemäss Beschluss des Regierungsrates;
- d. Potentielles finanzielles Risiko.

⁴ Der Regierungsrat prüft periodisch, mindestens einmal in jeder Legislaturperiode, welche Beteiligungen die Kriterien gemäss Absatz 3 erfüllen.

§ 4 Eigentümerstrategie

¹ Für jede Beteiligung besteht eine langfristig ausgerichtete Eigentümerstrategie.

² Die Eigentümerstrategie beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- a. Zielsetzungen an die Beteiligung mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung;
- b. das beabsichtigte Vorgehen des Kantons mit Bezug auf die Beteiligung;
- c. sofern keine separate Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird: Vorgaben betreffend Leistungserbringung oder Erfüllung der öffentlichen Aufgabe durch die Beteiligung;
- d. Begründung von Ausnahmen gemäss §§ 5 und 6.

³ Die strategischen Führungsorgane der Beteiligungen legen die Unternehmensstrategie unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen im Rahmen der Eigentümerstrategie fest.

§ 5 Besetzung des strategischen Führungsorgans

¹ Soweit dem Kanton Wahlbefugnisse oder Vorschlagsrechte zur Besetzung eines strategischen Führungsorgans zustehen, übt diese der Regierungsrat aus, sofern das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

² Bei der Ausübung seiner Wahlbefugnisse sorgt der Regierungsrat für die Einhaltung folgender Grundsätze:

- a. Öffentliche Ausschreibung der vakanten Sitze bei strategisch wichtigen Beteiligungen, sofern die Einsitznahme nicht an eine spezifische Funktion geknüpft ist;
- b. Besetzung der vakanten Sitze anhand des geltenden Anforderungsprofils;
- c. Personelle Unabhängigkeit der Organe der Beteiligung, insbesondere kein Doppelmandat im strategischen Führungsorgan und in der Geschäftsleitung;

- d. Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten des strategischen Führungsorgans frühestens 12 Monate nach Beendigung der Tätigkeit in der Geschäftsleitung;
 - e. Keine Wahl von Mitgliedern, die während der Amtsperiode das 70. Altersjahr vollenden;
 - f. Wahl der Mitglieder für eine maximale Amtsdauer von 4 Jahren;
 - g. Wahl der Mitglieder für eine maximale Amtszeit von 16 Jahren;
 - h. Angemessene Vertretung der Geschlechter;
 - i. Maximal sieben Mitglieder im strategischen Führungsorgan.
- ³ Generelle Ausnahmen von Absatz 2 sind in der Eigentümerstrategie und Ausnahmen im Einzelfall im Wahlbeschluss zu begründen.
- ⁴ Wählt der Regierungsrat die Mitglieder eines strategischen Führungsorgans nur teilweise oder ist er an Wahlvorschläge Dritter gebunden, so setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Organs den Grundsätzen von Absatz 2 entspricht.

§ 6 Vertretung des Kantons im strategischen Führungsorgan

- ¹ Die Kantonsvertretung handelt bei Ausübung ihrer Funktion im strategischen Führungsorgan unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen im Sinne der Eigentümerstrategie.
- ² Als Kantonsvertretungen gelten alle Personen, welche vom Regierungsrat zur Einsitznahme in das strategische Führungsorgan einer Beteiligung gewählt und mandatiert werden.
- ³ Der Kanton ist im strategischen Führungsorgan einer Beteiligung nicht vertreten durch:
- a. Mitglieder des Landrats,
 - b. Mitglieder des Regierungsrats oder
 - c. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit Führungs- und Kontrollaufgaben in Bezug auf die Beteiligung.
- ⁴ Ausnahmen von Absatz 3 sind möglich,
- a. wenn es sich um eine strategisch wichtige Beteiligung handelt und sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht wahrnehmen lassen; oder
 - b. wenn es sich um ein strategisches Führungsorgan mit Vertretungen anderer Kantone handelt.
- ⁵ Ausnahmen von Absatz 3 sind in der Eigentümerstrategie zu begründen.

§ 7 Keine entgeltlichen Leistungen

- ¹ Mitglieder des strategischen Führungsorgans dürfen ausserhalb ihres Mandats keine entgeltlichen Leistungen für die Beteiligung erbringen.
- ² Dasselbe gilt für Personen, die den Mitgliedern des strategischen Führungsorgans nahe stehen.

§ 8 Oberaufsicht

¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus.

² Er nimmt die folgenden Funktionen wahr:

- a. Kenntnisnahme der Eigentümerstrategien, vorbehältlich Rückweisung gemäss Absatz 3;
- b. Kenntnisnahme des Beteiligungsberichts;
- c. Genehmigung der jährlichen Amtsberichte der selbständigen Verwaltungsbetriebe;
- d. Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der übrigen strategisch wichtigen Beteiligungen.

³ Bei strategisch wichtigen Beteiligungen kann der Landrat mit einer Zweidrittelmehrheit die Eigentümerstrategie mit konkreten Anträgen zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückweisen.

§ 9 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Beteiligungen aus.

² Er nimmt insbesondere die folgenden Funktionen wahr:

- a. Wahrnehmung der Wahlbefugnisse oder der Vorschlagsrechte bei der Besetzung des strategischen Führungsorgans;
- b. Mandatierung der Kantonsvertretungen;
- c. Durchführung der Eigentümergespräche mit den strategisch wichtigen Beteiligungen;
- d. Abwahl der von ihm gewählten Mitglieder im strategischen Führungsorgan während der laufenden Amtsperiode aus wichtigen Gründen, unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen;
- e. Beschlussfassung über die Eigentümerstrategien und den Beteiligungsbericht;
- f. Genehmigung der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Beteiligungen, sofern dies nicht in der Kompetenz des Landrats liegt.

§ 10 Ausführende Bestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die ausführenden Bestimmungen zu diesem Gesetz.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Die bisherigen Mitglieder der strategischen Führungsorgane bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode im Amt.

II.

1. Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung

Das Gesetz vom 23. Juni 1999² über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert:

§ 2 *Beteiligungen*

¹ Mitglieder der strategischen Führungsorgane von Beteiligungen im Sinne des Gesetzes vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] können dem Landrat nicht angehören.

² Mitglieder der operativen Führungsorgane der strategisch wichtigen Beteiligung im Sinne des Gesetzes vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] können dem Landrat nicht angehören.

2. Änderung des Landratsgesetzes

Das Gesetz vom 21. November 1994³ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 46a Absatz 1 und 2

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Beteiligungsbericht gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] zur Kenntnis.

² *Aufgehoben.*

§ 61 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung sowie den Ombudsman und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;

§ 62 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrates:

- f. den Beteiligungsbericht.

§ 63a Oberaufsicht über die Beteiligungen

¹ Die Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] wird durch jene Kommission wahrgenommen, deren Aufgabenbereich dem Tätigkeitsbereich der Beteiligung am nächsten ist.

² SGS 104, GS 33.0823

³ SGS 131, GS 32.58

² Ist keine eindeutige Zuordnung möglich, liegt die Oberaufsicht bei der Geschäftsprüfungskommission.

3. Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁴ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetzes) wird wie folgt geändert:

4^{bis} Beteiligungen

§ 47a Beteiligungen

Aufgehoben.

4^{ter} Andere Träger öffentlicher Aufgaben

§ 47b Übertragung öffentlicher Aufgaben

¹ Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann Dritten übertragen werden, wenn die Aufgabe ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

4. Änderung des Gesetzes über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz)

Das Gesetz vom 12. Januar 1981⁵ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 und 2

¹ Dem Landrat obliegt die Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance].

² *Aufgehoben.*

§ 5 Absatz 2

² Er wählt die Mitglieder der Verwaltungskommission, die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Verwaltungskommission und die Kontrollstelle.

§ 6 Absatz 1 und 2

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Präsidentin bzw. der Präsident. Sie wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

² *Aufgehoben.*

⁴ SGS 140, GS 28.436

⁵ SGS 350, GS 27.690

5. Änderung des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

Das Gesetz vom 18. April 1985⁶ zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 2

² *Aufgehoben.*

6. Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL)

Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994⁷ zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2

² Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Aufsichtskommission wählt die Geschäftsleitung. Das Weitere regelt die Verordnung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

⁶ SGS 480, GS 29.89

⁷ SGS 831, GS 31.882

Berücksichtigt die eingegangenen Stellungnahmen von:

- **Parteien:** SVP, SP, FDP, CVP, Grüne, EVP
- **Kommissionen:** GPK
- **Verbände:** Wirtschaftskammer BL, Handelskammer beider Basel
- **Unabhängige Behörden und Rechtsdienst:** Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat
- **Beteiligungen:** Basellandschaftliche Kantonbank, Basellandschaftliche Pensionskasse, Baselland Transport AG, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Fachhochschule Nordwestschweiz, Kantonsspital BL, Psychiatrie BL, Sozialversicherungsanstalt BL, Hardwasser AG, Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

Allgemeine Bemerkungen	Stellungnahme
<p>GPK: Sowohl im Rahmen der Schaffung des Gesetzes über die Beteiligungen als auch im Zusammenhang mit der Vorlage 2015/435 («StäfiS») sind verschiedene Änderungen beantragt, welche sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesebene vorgenommen werden sollen. Diese Änderungen beinhalten eine grundsätzliche Verschiebung bei den landrätlichen Oberaufsichtskompetenzen und damit einhergehend eine unnötige Verkomplizierung der Zuständigkeiten. Auf Stufe Verfassung hätte die beabsichtigte Änderung von § 67 Abs. 1 Bst. a KV zur Folge, dass dem Landrat die Genehmigung der (Amts)berichte der selbstständigen Verwaltungsbetriebe entzogen würde. Ein solcher Entzug stünde jedoch nicht nur im Widerspruch zum genannten § 61 KV, sondern würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass sich das Parlament ausser Stande sähe, seinen durch die Verfassung zugewiesenen Aufgaben vollumfänglich nachzukommen. Auch die auf Gesetzesebene beantragten Änderungen, insbesondere jene bezüglich Anpassung des Landratsgesetzes, hätten mehr oder weniger weitreichende Folgen für die Ausübung der Oberaufsicht durch den Landrat im Allgemeinen bzw. die Geschäftsprüfungskommission im Besonderen. Einerseits müssen diese Änderungsanträge im Gesetz zwar als Konsequenz der beantragten Verfassungsrevision betrachtet werden, spiegelt das Landratsgesetz letztlich doch die entsprechenden Verfassungsnormen. Andererseits führen die beantragten Anpassungen zu vermeidbaren Unklarheiten oder gar Normwidersprüchen, da sich Rechtssätze gleichen Ranges allenfalls widersprüchen. Die in § 46 Landratsgesetz beabsichtigte Streichung der Berichterstattung in Bezug auf selbstständige Verwaltungsbetriebe und die damit einhergehende Verschiebung der Regelung in die Spezialgesetzgebung bringt daher keinerlei Mehrwert. Vielmehr nimmt man durch die Verschiebung in das Spezialgesetz Unübersichtlichkeit in Kauf, ermöglicht doch die gegenwärtige Normierung im Landratsgesetz die klare und unzweideutige Ermächtigung des Landrates zur Einholung von (Amts)berichten über sämtliche kantonale Aufgabenträger. Durch Verschiebung dieser Kompetenz in Spezialgesetze wird ohne Not die bestehende Regelung geändert, wobei zudem das Risiko bestünde, dass das Spezialgesetz keine vergleichbare Regelung trüge, was zu besagten Normwidersprüchen führen würde. Im vom Regierungsrat gewählten Vorgehen ist somit keine Systematik zu erkennen. Sollte der Regierungsrat beabsichtigt haben, eine Grundsatzdiskussion über die Organisation der Oberaufsicht im Kanton Basel-Landschaft zu führen, was auf Grund der vorliegenden Anträge zumindest vermutet</p>	<p>Weder StäfiS noch die vorliegende Vorlage ändern etwas an der Tatsache, dass die Oberaufsicht über die Beteiligungen beim Landrat liegt (§ 61 Kantonsverfassung, § 8 Absatz 1 PCGG). Beide Vorlagen berücksichtigen jedoch neueste Erkenntnisse aus Lehre und Praxis, was die Ausgestaltung der Oberaufsicht angeht. Adressat der parlamentarischen Oberaufsicht im Bereich der Beteiligungen ist grundsätzlich die Regierung (indirekte Oberaufsicht) und nicht der ausgelagerte Verwaltungsträger selbst (Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, S. 8, These 3). Deshalb sind insbesondere die Genehmigung der Amts- bzw. Jahresberichte der Beteiligungen nicht eine parlamentarische Aufgabe, sondern Teil der Aufsicht durch den Regierungsrat (Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, S. 10, These 8). Die parlamentarische Oberaufsicht betreffend Beteiligungen umfasst demgegenüber umfassende Informationsrechte gegenüber der Aufsichtsbehörde Regierungsrat (§ 8 Absatz 2 PCGG). Basierend auf diesen Informationen kann der Landrat mittels parlamentarischer Vorstösse sowie der Einflussmöglichkeit gemäss § 8 Absatz 3 PCGG auch im Bereich der Beteiligungen aktiv Akzente setzen. Die Wahrnehmung der landrätlichen Oberaufsicht wird demnach weder durch StäfiS noch durch die vorliegende Vorlage beeinträchtigt.</p>

<p>werden könnte, hätten das Gesetz über die Beteiligungen und StäfiS gemeinsam beraten werden müssen. Eine Änderung auf Stufe Verfassung (§ 67 KV), welche im Rahmen von StäfiS vorgeschlagen wird, wäre ohnehin eine Voraussetzung, um eine andere Regelung auf Gesetzesstufe treffen zu können.</p>	
<p>SP: Wir sind jedoch der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf den Anforderungen an eine solche gesetzliche Verankerung der Beteiligungen im Recht unseres Kantons noch nicht genügt. Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt es an der Systematik, was die Begriffe, die Aufsicht und Organisation der Beteiligungen betrifft. Ausserdem plädieren wir dafür – wie in der Vernehmlassung zur Revision des Kantonalbankgesetzes ausgeführt – die kantonalbankspezifischen Punkte im Spezialgesetz zu verankern, da für diese zentrale staatseigene Institution besondere Regelungen nötig sind. Aus diesen Gründen lehnt die SP Baselland die Vorlage ab und regt eine Überarbeitung des ganzen Textes an.</p>	<p>Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf den Anforderungen an eine solche gesetzliche Grundlage genügt. Es wurden verschiedene Änderungen (auch aus den Anregungen der SP) aufgenommen.</p>
<p>Grüne: Als einzige Ergänzung regen die Grünen BL an, die Behandlung von börsenkotierten Beteiligungen im Gesetz separat zu behandeln. Solche Gesellschaften sind speziellen Vorschriften unterworfen (z. B. bez. Publikationspflichten, Aufsicht, etc.) und erfordern besondere Sorgfalt. Beispielsweise ist eine vorgängige Genehmigung der Rechnung einer solchen Gesellschaft durch die Regierung unzulässig. Auch sind solche Gesellschaften (z. B. die BLKB) speziellen Aufsichtsgremien unterstellt, weshalb die Regelung der Aufsicht und Oberaufsicht durch Regierung und Parlament spezifisch angepasste Regelungen für solche Gesellschaften erfordert. Aus diesem Grund regen die Grünen BL an, im Gesetz eine spezifische Kategorie für börsenkotierte Gesellschaften zu schaffen und für diese Kategorie wo notwendig angepasste Regelungen getroffen werden.</p>	<p>Das gesamte PCGG gilt unter dem Vorbehalt übergeordneten Rechts (vgl. Ziff. 2.2 der Vorlage). Auf die Ausnahme einzelner Beteiligungen oder Kategorien von Beteiligungen wurde bewusst verzichtet, um nicht weitere Spezialregelungen und für jede Beteiligung individuelle Anforderungen zu schaffen. Aus diesem Grund werden für die börsenkotierten Beteiligungen keine Ausnahmen definiert.</p>
<p>EVP: Die EVP begrüsst die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für den Umgang mit den kantonalen Beteiligungen und ist mit den Ausführungen einverstanden. Allerdings ist sie der Ansicht, dass börsenkotierte Beteiligungen im Gesetz separat berücksichtigt werden sollten. Diese unterliegen speziellen übergeordneten gesetzlichen Vorschriften bei Themen wie Rechnungslegung, Publikation, Kontrolle und Aufsicht, welche durch die Bestimmungen im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht verletzt werden dürfen. So ist fraglich, ob eine vorgängige Genehmigung der Jahresrechnung durch die Regierung bei einer börsenkotierten Beteiligung überhaupt zulässig ist.</p>	<p>Das gesamte PCGG gilt unter dem Vorbehalt übergeordneten Rechts (vgl. Ziff. 2.2 der Vorlage). Auf die Ausnahme einzelner Beteiligungen oder Kategorien von Beteiligungen wurde bewusst verzichtet, um nicht weitere Spezialregelungen und für jede Beteiligung individuelle Anforderungen zu schaffen. Aus diesem Grund werden für die börsenkotierten Beteiligungen keine Ausnahmen definiert.</p>
<p>SVP: <i>Beteiligungsportfolio</i> Die SVP Baselland hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass nicht nur eine umfassende Darstellung der gut dreissig betroffenen kantonalen Beteiligungen im Verwaltungsvermögen und ihrer Rechtsform erarbeitet worden ist, sondern das PCGG in § 4 auch bereits fordert, diese Beteiligungen nach ihrer Bedeutung für den Kanton zu klassifizieren. Dieser erste Schritt ist wichtig. Ein weiterer wertvoller Schritt wird dadurch gegangen, dass gemäss § 5 PCGG für jede Beteiligung eine langfristige Eigentümerstrategie entworfen werden muss. Das wird den Kanton dazu zwingen, sich Rechenschaft darüber abzulegen, welche öffentlichen Interessen durch die einzelnen Beteiligungen überhaupt befriedigt werden sollen. Der Weg muss anschliessend aber fortgesetzt werden: Sind einmal die Eigentümerstrategien entworfen, so müssen auch Vergleiche erfolgen, inwiefern sich diese öffentlichen Interessen vom Angebot des freien Markts unterscheiden. Denn aus ordnungspolitischer Sicht sollte der Kanton nur in denjenigen Wirtschaftssektoren mit eigenen Beteiligungen vertreten sein, in denen er aus</p>	

demokratisch gebildeter politischer Überzeugung einen konkreten Bedarf eruiert hat, den der Markt nicht gleichwertig befriedigen würde. Genauso wie in der Kernverwaltung auch, ist unter dem Gesichtspunkt der angespannten Kantonsfinanzen hier eine sorgfältige Verzichtplanung hinsichtlich der angebotenen Leistungen durchzuführen.

Sogenannte «Entpolitisierung»

Unsere vorstehenden Ausführungen münden direkt in eine weitere, vorweg zu behandelnde Grundposition der SVP Baselland: Da staatliche Beteiligungen aus ordnungspolitischen Gründen ihre Existenzberechtigung vollumfänglich aus der Tatsache ziehen, dass in demokratischer Auseinandersetzung ein durch den freien Markt nicht befriedigtes Bedürfnis eruiert wurde, müssen die zuständigen Führungskräfte auch eine politische Sensibilität aufweisen, die über das in der Privatwirtschaft Geltende hinausgeht. Die Anforderungsprofile unterscheiden sich genau in diesem Punkt. Organisationen im Staatsbesitz sollen zwar ebenfalls nach modernen betriebswirtschaftlichen Methoden geführt werden, sie unterstehen dabei aber auch geschriebenen und ungeschriebenen politischen Ansprüchen, die der streng ökonomischen Sicht bisweilen widersprechen.

Es ist Aufgabe und grosses Verdienst der politischen Parteien, Persönlichkeiten mit diesem politischen Gespür und dieser demokratischen Verbundenheit immer wieder zu finden und zu fördern. Dass deswegen betriebswirtschaftliche und branchenspezifische Ausbildung und Erfahrungen nicht zu kurz kommen dürfen, ist unbestritten. Die Geringschätzung, welche die Arbeit und Beteiligung der politischen Parteien aber in jüngerer Zeit erfährt, ist nicht akzeptabel. Die SVP Baselland wendet sich dezidiert gegen die zunehmend ersichtlichen Vorhaben, die verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Träger staatlicher Leistungen «zu entpolitisieren», denn damit wird faktisch das kostengünstigere Milizsystem zurückgedrängt und dem staatlichen Handeln die demokratische Bindung und das politische Gespür entzogen.

Wer bei den staatlichen Beteiligungen dieser «Entpolitisierung» das Wort redet, gibt damit faktisch auch bekannt, dass eine Leistung besser unpolitisch und ohne basisdemokratischen Bezug, nach reinen marktwirtschaftlichen Regeln angeboten wird. Dabei wird regelmässig übersehen, dass eine tatsächlich so definierbare Leistung nicht mehr der Staat zu erbringen hat, sondern der freie Markt, an dem sich sodann die betreffenden Organisationen ohne Absicherung durch den Steuerzahler zu bewähren haben. Verbleibt der Leistungserbringer hingegen beim Staat, so ist genau dies stets politisch begründet und es bleibt für eine «Entpolitisierung» schlicht kein Raum. Einen bequemen Mittelweg gibt es nach unserem Dafürhalten hierbei nicht.

HKBB:

Die Handelskammer zeigt sich besorgt, dass wieder ein zusätzliches Gesetz geschaffen werden soll. Die heutige Handhabung funktionierte einwandfrei, weshalb aus Sicht der Wirtschaft die Legitimation für eine neue gesetzliche Grundlage mehrheitlich fehlt. Für künftige Regulierungsvorhaben erwartet die Handelskammer eine Regulierungsfolgenabschätzung, die sich nicht nur auf die KMU beschränkt, sondern auch die restlichen Unternehmen umfasst.

Die Wirtschaft kann nicht abschätzen, welche Folgen der breite vorgesehene Anwendungsbereich auf die einzelnen Institutionen, an welchen der Kanton beteiligt ist, mit sich bringt. Die Handelskammer hat systematische Bedenken, inwiefern das neue Gesetz auf die Beteiligungen angewandt werden kann (§2

Oberstes Ziel bei der Besetzung von strategischen Organen der Beteiligungen muss sein, die für diese Aufgabe am besten geeigneten Personen zu wählen. Dies wird dann erreicht, wenn die Frage der Parteizugehörigkeit nicht erste Priorität hat. Der politische Aspekt findet dadurch Eingang, dass das Parlament eine Oberaufsichtsfunktion ausübt.

Keinen Zusammenhang hat dies mit der Frage, ob die Funktion im strategischen Führungsorgan im Milizsystem ausgeübt wird oder nicht.

Das PCGG hat gegenüber der heutigen Praxis keinen signifikant höheren Aufwand bei den Beteiligungen zur Folge. Die im Gesetz verankerten Steuerungsinstrumente (Eigentümerstrategie, Eigentümergespräche etc.) sind bereits in der Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) vom 2. Dezember 2014 vorgesehen und werden seit dem 1. Januar 2015 in der Praxis gelebt.

<p>Geltungsbereich). Dies ist insbesondere bei der Schweizerischen Nationalbank der Fall, wo der Regierungsrat Aufgaben des Bankrats übernehmen soll (konkret die Genehmigung der Jahresrechnung und Geschäftsbericht). Ähnliche Fragen ergeben sich auch bei anderen Beteiligungen, bei welchen sich Überschneidungen zwischen den jeweiligen strategischen Führungsorganen und dem Regierungsrat ergeben. Es werden konkrete Zuweisungen nötig sein. Die Handelskammer beider Basel erwartet hierzu eine Überprüfung und wo notwendig Konkretisierung, die diese offenen Fragen beantwortet, bevor das Gesetz in Kraft tritt.</p>	<p>Die Genehmigung der Jahresrechnung der Nationalbank ist in Art. 7 und 36 des Nationalbankgesetzes [SR 951.11] geregelt und fällt somit unter den Vorbehalt übergeordneten Rechts.</p>
<p>BLPK: Die Steuerung und Kontrolle der BLPK obliegt alleine dem Verwaltungsrat als oberstes Organ. Er nimmt die Gesamtleitung wahr, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Dem Kanton stehen weder ein Steuerungs- noch ein Kontrollanspruch zu. Für den berechtigten Informations- und Mitbestimmungsanspruch des Kantons als Arbeitgeber bedarf es keines kantonalen Gesetzes, welches mit dem übergeordneten BVG im Widerspruch steht. Die Durchführung der beruflichen Vorsorge für das kantonale Personal ist keine kantonale Aufgabe. Die Aufgabe eines Arbeitgebers, sich einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen oder eine solche für sein Personal zu gründen, ist eine bundesrechtliche Aufgabe. Das Verhalten der Mitglieder des Verwaltungsrats der BLPK wird einzig daran gemessen, dass sie die ihnen obliegende treuhänderische Sorgfalt ausüben und die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Dafür haften auch sie persönlich mit ihrem gesamten privaten Vermögen und nicht der Kanton. Das PCGG regelt den Umgang mit ausgelagerten Kantonsaufgaben, mithin mit Aufgaben, welche der Kanton eigenverantwortlich aus der Kantonsverwaltung ausgelagert hat. Bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die verselbständigte BLPK handelt es sich hingegen um eine bundesrechtliche Aufgabe, welche aufgrund der Vorgaben des BVG nicht mehr vom Kanton, sondern von einer privatrechtlichen Stiftung oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt auszuführen ist. Eine Eigentümerstrategie BLPK des Kantons wäre rechtlich ohne Wirkung, da der Kanton weder die Zielsetzung der BLPK festlegen, noch über eine Wiedereingliederung in die Kantonsverwaltung entscheiden oder Vorgaben für die Leistungserbringung vorschreiben kann. Eine Ausnahme bildet die Festlegung der Finanzierung innerhalb des Vorsorgeplans für die Versicherten des Kantons. Die Aufsicht ist bundesrechtlich geregelt. Aufgrund der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen kann diese Aufsicht weder der Regierungsrat noch der Landrat ausüben. Eine zusätzliche kantonale Aufsicht ist weder bundesrechtlich vorgesehen noch erforderlich oder sinnvoll.</p>	<p>Das gesamte PCGG gilt unter dem Vorbehalt übergeordneten Rechts (vgl. Ziff. 2.2 der Vorlage). Auf die Ausnahme einzelner Beteiligungen oder Kategorien von Beteiligungen wurde bewusst verzichtet, um nicht weitere Spezialregelungen und für jede Beteiligung individuelle Anforderungen zu schaffen.</p>
<p>FHNW: Für die FHNW ist es zentral, dass die für sie geltende Normenhierarchie zu jedem Zeitpunkt eindeutig ist. Für die Steuerung der FHNW massgebend sind der interkantonale Staatsvertrag, die dreijährigen Leistungsaufträge sowie interkantonale Richtlinien. Die FHNW kann durch kantonale Gesetze nicht dazu verpflichtet werden, Regelungen eines einzelnen Trägers zu befolgen, die zum Staatsvertrag, zum vierkantonalen Leistungsauftrag und zu den vierkantonalen Richtlinien in Konflikt stehen. Wir beantragen daher, den Vorrang von interkantonalen Vereinbarungen, soweit sie existieren, im Grundsatzartikel im PCGG deutlich zu verankern. Aus unserer Sicht kann bei Vorliegen eines interkantonalen Vertrags und seiner Folgeerlasse nicht die "Eigentümerstrategie" eines Trägerkantons das "Basisinstrument für jede Beteiligung" sein, in dem "der Kanton seine langfristigen Erwartungen gegenüber der Beteiligung [definiert] und dem strategischen Führungsorgan der Beteiligung deren Handlungsfeld [aufzeigt]". Die FHNW müsste in diesem Fall – zusätzlich zum Staatsvertrag und zum Leistungsauftrag - vier nicht</p>	<p>Das gesamte PCGG gilt unter dem Vorbehalt übergeordneten Rechts (vgl. Ziff. 2.2 der Vorlage). Auf die Ausnahme einzelner Beteiligungen oder Kategorien von Beteiligungen wurde bewusst verzichtet, um nicht weitere Spezialregelungen und für jede Beteiligung individuelle Anforderungen zu schaffen.</p>

<p>miteinander abgestimmte Eigentümerstrategien ihrer Träger umsetzen, was für die FHNW ein nicht lösbares Konfliktpotenzial entfalten kann (vgl. Kommentar zu § 5 Abs. 1 E-PCGG). Weitere mögliche Konfliktpunkte zu interkantonalem Recht der FHNW, die eine Erwähnung des Vorrangs von interkantonalem Recht nötig machen, sehen wir in der Kompetenzregelung mit Bezug auf die Oberaufsicht (§10 Abs. 3 E-PCGG [Rückweisung der Eigentümerstrategie durch den Landrat] und die Aufsicht (§ 11 Abs. 2lit. a [Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Beteiligung durch den Regierungsrat]).</p>	
--	--

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
§ 1 Abs. 2	§ 1 Abs. 2	<p>SP:</p> <p>Wir schlagen folgende Umformulierung vor:</p> <p>„Es (das Gesetz) bezweckt im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Kantons die Wahrung seiner Eigentümerinteressen, die Minimierung der Risikoexposition sowie die Sicherstellung der öffentlichen Aufgaben und ihrer Erfüllung“.</p>	Ablehnung: Die Aufgabe kann nicht sichergestellt werden, sondern nur deren Erfüllung.
§ 1 Abs. 2	§ 1 Abs. 2	<p>BLKB:</p> <p>Gemäss dieser Definition fällt die BLKB nicht unter das PCGG, da die Annahme von Geldern, die Kreditvergabe und die Vermögensverwaltung keine öffentlichen Aufgaben darstellen. Hingegen erfüllt die BLKB damit einen öffentlichen Auftrag.</p> <p>Die Formulierung „sowie die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben“ ist zu streichen (Begründung: Zwischen öffentlicher Aufgabe und öffentlichem Auftrag ist sauber zu unterscheiden, und es ist eine begriffliche Abgrenzung vorzunehmen.)</p>	Ablehnung: Aufgrund der Begründung der Existenz der BLKB in einem Gesetz und der Staatsgarantie ist von einer öffentlichen Aufgabe auszugehen.
§ 1 Abs. 2	§ 1 Abs. 2	<p>BGV:</p> <p>Faktisch Eigentümer des Vermögens der BGV sind die Prämienzahler. Eine Risikoexposition seitens des Kantons besteht mangels einer Staatshaftung nicht. In der Vergangenheit hat die BGV die ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben stets zur vollen Zufriedenheit des Kantons erfüllt. In einer Krisensituation war die BGV nie.</p>	Ablehnung: Die Prämienzahler haben keine Möglichkeit, auf das strategische Führungsorgan der BGV (Verwaltungskommission) Einfluss zu nehmen. Entsprechend tritt der Kanton als Gewährleister der Eigentümerinteressen auf.
§ 2	§ 2	<p>SVA:</p> <p>Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich nur soweit, als übergeordnetes Bundesrecht keine Einschränkungen vorsieht. Diese Abgrenzung sollte in diesem Artikel ausformuliert werden.</p>	Ablehnung: Das gesamte PCGG gilt unter dem Vorbehalt übergeordneten Rechts (vgl. Ziff. 2.2 der Vorlage).

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2	<p>BLKB:</p> <p>Gemäss diesem Paragraphen gilt das PCGG nicht für die BLKB, da sie keine Kantonsaufgabe erfüllt.</p> <p>Der Absatz 1 ist zu streichen (Begründung: Zwischen öffentlicher Aufgabe und öffentlichem Auftrag ist sauber zu unterscheiden, und es ist eine begriffliche Abgrenzung vorzunehmen.)</p>	<p>Ablehnung: Aufgrund der Begründung der Existenz der BLKB in einem Gesetz und der Staatsgarantie ist von einer öffentlichen Aufgabe auszugehen.</p>
§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2	<p>BLPK:</p> <p>Die Durchführung der beruflichen Vorsorge ist keine öffentliche Aufgabe des Gemeinwesens sondern die Aufgabe eines jeden Arbeitgebenden (egal ob öffentlich oder privat) mit BVG-unterstelltem Personal.</p> <p>Im Kanton Basel-Landschaft ist die Personalvorsorge (anders als beispielsweise die Sozialhilfe) nicht als öffentliche Aufgabe in der Kantonsverfassung verankert.</p> <p>Des Weiteren erfüllt die BLPK nicht eine ausgelagerte Kantonsaufgabe, da das Bundesrecht - aufgrund der neuen Bestimmungen bezüglich der Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften - die Führung einer Vorsorgeeinrichtung innerhalb der kantonalen Verwaltung nicht mehr zulässt.</p> <p>Die Vorsorgeeinrichtung muss zwingend eine eigene Rechtspersönlichkeit in der Form einer privatrechtlichen Stiftung oder öffentlich-rechtlichen Stiftung/Anstalt haben (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BVG).</p> <p>Basierend auf der vorgenannten Sachlage, kann die BLPK nicht diesem Gesetz unterstellt werden.</p>	<p>Ablehnung: Aufgrund der Begründung der Existenz der BLPK in einem Gesetz und der Wahl der Hälfte des Verwaltungsrates durch den Regierungsrat wird die BLPK weiterhin als Beteiligung geführt und untersteht als solche dem PCGG.</p>
§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2	<p>BLT:</p> <p>Die BLT Baselland Transport AG und die Waldenburgerbahn AG werden 2016 fusionieren. Dabei wird die Waldenburgerbahn AG voraussichtlich bereits Ende Juni 2016 als eigenständiges Unternehmen verschwinden. Wir schlagen daher vor, die Waldenburgerbahn bei der Auflistung der Privatrechtlichen Institutionen wegzulassen.</p>	<p>Zustimmung: Die Auflistung wurde angepasst.</p>
§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2	<p>BGV:</p> <p>Die Hauptaufgaben der BGV sind nicht ausgelagerte Kantonsaufgaben, deshalb kann eine Unterstellung eigentlich nur in denjenigen Bereichen erfolgen, in welchem die BGV hoheitlich handelt.</p>	<p>Ablehnung: Das gesamte PCGG gilt unter dem Vorbehalt übergeordneten Rechts (vgl. Ziff. 2.2 der Vorlage).</p>

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
§ 3	gestrichen / Fremd-änderung	<p>SP:</p> <p>Wir plädieren für eine Streichung des ganzen Paragraphen. Wir sind der Ansicht, dass es im Gesetz über die Beteiligungen nicht in einem Aufwisch auch gerade noch um die Auslagerung gehen darf. Entsprechend formuliert ist auch der Titel des Erlasses sowie § 1. Die tatsächliche Auslagerung von öffentlichen Aufgaben stellt die Gemeinwesen vor Aufsichtsprobleme, die eine nochmalige Überdenkung und ggf. eine sehr griffige Lösung erfordern.</p>	<p>Zustimmung: Die Frage der Auslagerung öffentlicher Aufgaben, die bisher auf untergeordneter Stufe in der Richtlinie zu den Beteiligungen geregelt ist, wird neu auf Gesetzesstufe gehoben. Die Auslagerung mündet allerdings nicht zwingend in eine Beteiligung; ebenfalls möglich ist die Steuerung über eine Leistungsvereinbarung ohne Mitsprache bei der Wahl des strategischen Führungsorgans. Deshalb wird die Auslagerung nicht im PCGG, sondern im Verwaltungsorganisationsgesetz Eingang finden. Ein neuer § 47b Verwaltungsorganisationsgesetz soll vorsehen, dass eine öffentliche Aufgabe übertragen werden kann, wenn sie ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann.</p>
§ 3	gestrichen / Fremd-änderung	<p>SVP:</p> <p>Wir bezweifeln, dass das Kriterium der «politisch engen Begleitung» in § 3 Abs. 1 PCGG tatsächlich ein taugliches Ausschlusskriterium ist, das eine Auslagerung verunmöglichen soll. Wie wir einleitend festgehalten haben, ist das politisch definierte Interesse ohnehin eine Grundvoraussetzung dafür, dass eine Leistung durch den Staat und nicht durch den Markt erbracht wird. Soweit nach Ansicht der demokratischen Mehrheit dieses Interesse in einem konkreten Leistungsbereich als gegeben erachtet wird, kann sich der Bedarf nach einer engen politischen Begleitung des verwaltungsexternen Leistungsträgers auch bereits aus der finanziellen Risikoexposition für den Kanton ergeben. Aus diesem Grund sind für uns bspw. die Kantonalbank und die Spitäler zwar Organisationen, die selbstverständlich ausgelagert sein müssen und nicht Teil der Kernverwaltung sein können. Und doch sehen wir bei beiden aufgrund der finanziellen Risiken auch weiterhin Bedarf nach einer engen politischen Begleitung. Aus diesen Gründen steht das Ausschlusskriterium unseres Erachtens auch im Widerspruch zu § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 lit. a PCGG. Wir sprechen uns folglich für die Streichung dieses Ausschlusskriteriums aus.</p>	<p>Absatz 1 der Vernehmlassungsvorlage wird ersatzlos gestrichen, da er weitreichende Folgen haben könnte, die hier nicht abgeschätzt werden können.</p>
§ 3	gestrichen / Fremd-änderung	<p>HKBB:</p> <p>Aufgaben, die ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher wahrgenommen werden können, müssen in jeden Fall ausgelagert werden und nicht nur bei Beteiligungen des Kantons. Insofern wäre diese Formulierung im Verwaltungsorganisationsgesetz aufzunehmen und nicht im Public Corporate Governance Gesetz.</p> <p>Die Handelskammer beider Basel fordert die Streichung von § 3 Auslagerung, Absatz 2.</p>	

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
§ 4 Abs. 1	§ 3 Abs. 1	<p>SVP:</p> <p>Es erweckt bei der SVP Baselland erhebliche Bedenken, dass die Aufzählung der Steuerungsinstrumente in § 4 Abs. 1 PCGG nicht abschliessend sein soll. Ein wesentlicher Zweck der Public Corporate Governance liegt darin, den ausgelagerten Trägern staatlicher Leistungen Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich ihrer betriebswirtschaftlichen Entscheidungen zu geben. Dies bedingt klar definierte Kanäle für den Informationsfluss und die Steuerung. Diese müssen positivrechtlich abschliessend erfasst sein. Wir können zwar die Motivation des Regierungsrates nachvollziehen, sich eine gewisse Flexibilität in der zukünftigen Nutzung weiterer Steuerungsinstrumente zu erhalten. Zusätzliche Instrumente sollten dann aber jeweils über eine Ergänzung des PCGG eingeführt werden. Entsprechend ist die Aufzählung als abschliessend zu bezeichnen. Wenn das hingegen als zu starr erachtet wird, dann müsste das PCGG wenigstens um den Vorbehalt ergänzt werden, dass sich sämtliche weiteren Steuerungsinstrumente aus einer Verordnung des Regierungsrates ergeben müssen, bevor sie eingesetzt werden können. Wir beantragen, das Gesetz in einer dieser beiden Varianten zu verbessern.</p>	<p>Ablehnung: Die Aufzählung ist nicht abschliessend, um für Spezialfälle flexibel zu sein.</p>
§ 4 Abs. 3	§ 3 Abs. 3	<p>SP:</p> <p>Wir erachten die Definitionen im Zusammenhang mit der notwendigen Intensität der Beteiligungssteuerung (Absatz 3) grundsätzlich als wenig klar und schwammig. Die Definition über die Grösse der Beteiligung und der Verweis auf eine ausschliesslich über Zahlen (Buchstabe a: Bilanzsumme, Umsatzerlös, Stellen) definierte „strategische Wichtigkeit“ genügt uns nicht. Sie erscheint uns zu einseitig wirtschaftlich angedacht und auch noch zu schwammig. Hinweise beispielsweise auf die Versorgungssicherheit fehlen.</p> <p>Ausserdem wird in Buchstabe c eine politische Bedeutung „gemäss Beschluss des Regierungsrates“ definiert. Diese Definition ist unklar und die Rechtssicherheit ist mangelhaft. Die Kriterien einer Mehrheitsbeteiligung des Kantons sowie des potentiellen finanziellen Risikos erscheinen uns hingegen plausibel. Keinen Aufschluss gibt der Paragraph ferner darüber, wie gemeinsame Beteiligungen mit anderen Kantonen erfasst werden sollen. Das ist für BL aber gerade kein unwichtiger Aspekt.</p>	<p>Der Regierungsrat erachtet die Definitionen als ausgewogen und praxistauglich: die strategische Wichtigkeit beruht keineswegs ausschliesslich auf Zahlen, sondern bezieht beispielsweise auch die politische Bedeutung (Buchstabe c) der Beteiligung mit ein. Der Umgang mit gemeinsamen Beteiligungen mit anderen Kantonen ist in Buchstabe b geregelt: paritätische Beteiligungen mit Basel-Stadt erfüllen dieses Kriterium.</p>

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
§ 4 Abs. 3	§ 3 Abs. 3	<p>BLKB:</p> <p>Für die Definition einer strategisch wichtigen Beteiligung die Revisionskriterien nach OR heranzuziehen, ist kein geeigneter Ansatz, da diese weder das Risiko noch die Komplexität einer Beteiligung abbilden. Der Kanton haftet im Sinne der Staatsgarantie für die Kundengelder der BLKB, was ein Risiko ist. Dies ist ein relevantes Kriterium.</p> <p>Der Kriterienkatalog ist um den Risikoaspekt (Staatsgarantie als Haftung für die Kundengelder) zu ergänzen.</p>	<p>Buchstabe d (potentielles finanzielles Risiko) beinhaltet den geforderten Risikoaspekt bereits.</p>
§ 4 Abs. 4	§ 3 Abs. 3	<p>SVP:</p> <p>Unter Abs. 4 erwarten wir sodann, dass die periodische Überprüfung der Kriterien für strategisch wichtige Beteiligungen mindestens einmal pro Legislaturperiode erfolgt. Wir beantragen, das Gesetz wie folgt zu ergänzen:</p> <p>⁴ Der Regierungsrat prüft periodisch, mindestens einmal in jeder Legislaturperiode, welche Beteiligungen die Kriterien gemäss Absatz 3 erfüllen.</p>	<p>Zustimmung: die Konkretisierung der Periodizität wurde aufgenommen.</p>
§ 5	§ 4	<p>SP:</p> <p>Beteiligungen ohne Leistungsvereinbarungen sollte es grundsätzlich nicht geben. Öffentliche Aufgaben werden über die Leistungsvereinbarung delegiert, diese ist Teil der Eigentümerstrategie. Ein Vorbehalt „abweichender übergeordneter Regelungen“ erübrigt sich.</p>	<p>Ablehnung: mit den meisten Beteiligungen bestehen heute keine Leistungsvereinbarungen (z.B. BLKB, BLPK, BGV, Messe Schweiz).</p> <p>Die Eigentümerstrategie wirkt auf die Unternehmensstrategie in dem Umfang, in welchem der Kanton faktisch Einfluss auf das strategische Führungsorgan nehmen kann. Übergeordnete Regelungen haben dabei Vorrang.</p>
§ 5	§ 4	<p>EVP:</p> <p>Im § 5, Eigentümerstrategie, ist im Kommentar der Passus zu finden, dass die Strategie idealerweise vom Regierungsrat und den strategischen Führungsorganen gemeinsam ausgearbeitet werden solle. Aus Sicht der EVP ist eine gemeinsame Erarbeitung jedoch zwingend, um von Anfang an eine einheitliche Sichtweise zu erarbeiten. Es besteht sonst die Gefahr, dass von beiden Seiten eine unterschiedliche strategische Ausrichtung erarbeitet wird, die dann in weiteren Schritten wieder zusammengeführt werden muss. Allenfalls wäre hier eine Ergänzung im Gesetz angebracht, die vorsieht, dass der Regierungsrat unter Beizug der strategischen Führungsorgane die Eigentümerstrategie erarbeitet.</p>	<p>Ablehnung: es gibt durchaus Situationen, in denen die gemeinsame Erarbeitung nicht zwingend ist (z.B. bei der Strategie zur Integration der Waldenburgerbahn in die BLT denkbar).</p>

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
§ 5	§ 4	<p>SVP:</p> <p>Wir beantragen, § 5 PCGG um einen Abs. 4 mit folgendem Inhalt zu ergänzen:</p> <p>⁴ Bei strategisch wichtigen Beteiligungen kann der Landrat mit einer Zweidrittelmehrheit die Eigentümerstrategie mit konkreten Anträgen zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückweisen.</p> <p>Diese zusätzliche Normierung entspricht inhaltlich § 10 Abs. 3 PCGG gemäss dem Entwurf der Vernehmlassungsvorlage. Die Norm befindet sich jedoch dort gesetzessystematisch am falschen Platz.</p>	<p>Ablehnung: der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, im Paragraph zur Oberaufsicht die Aufgaben des Landrats zu bündeln.</p>
§ 5	§ 4	<p>HKBB:</p> <p>In diesem Paragraphen fehlt die Raison d'etre einer Beteiligung. Diese wird in der Regel in der jeweiligen Eigentümerstrategie festgehalten. Da das Public Governance Gesetz in diesem Paragraphen jedoch auf relevante Details eingeht, ist die Raison d'etre hier aufzunehmen.</p> <p>Die Handelskammer beider Basel fordert, dass im Public Corporate Governance Gesetz festgelegt wird, unter welchen Bedingungen und Gründen der Kanton Basel-Landschaft eine Beteiligung halten soll.</p>	<p>Ablehnung: Die Raison d'être einer Beteiligung ist in Absatz 2 Buchstabe b gefordert, was auch im entsprechenden Kommentar beschrieben ist. Eine explizite Erwähnung im Gesetz erachtet der Regierungsrat nicht als nötig.</p>
§ 5	§ 4	<p>BLPK:</p> <p>Wie unter Punkt 2 dargelegt, bestimmt ausschliesslich der Verwaltungsrat als oberstes Organ der BLPK die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung. Zulässig ist jedoch, dass der Kanton seine strategischen Vorstellungen durch die Kantonsvertreter im Verwaltungsrat einbringen kann. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates der treuhänderischen Sorgfaltspflicht unterliegen und in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren müssen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht (Art. 51b Abs. 2 BVG).</p>	<p>Die Eigentümerstrategie richtet sich auf einer vergleichsweise hohen "Flughöhe" an die mandatierten Kantonsvertreter im strategischen Führungsorgan und zeigt die Ziele auf, die der Kanton von der Beteiligung erwartet. Zudem zeigt die Eigentümerstrategie der Öffentlichkeit auf, wieso der Kanton an der Organisation beteiligt ist und welche Absichten er damit hegt. Die Unternehmensstrategie im Gegensatz dazu wird in der Regel vom strategischen Führungsorgan an die Adresse der operativen Führung erstellt und beinhaltet konkretere Anweisungen zur Positionierung der Organisation. Vereinfacht kann die Eigentümerstrategie deshalb als Zielfächer angesehen werden, innerhalb dessen die Unternehmensstrategie erstellt wird. Die Wirkung der Eigentümerstrategie auf die Beteiligung und deren Unternehmensstrategie geht einher mit der Möglichkeit der Einflussnahme des Kantons als Wahlgremium auf das strategische Führungsorgan und deren Mandatierung.</p>
§ 5	§ 4	<p>BGV:</p> <p>Derzeit kann die Verwaltungskommission und die Direktion der BGV ihre Strategie im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen selber festsetzen. Mit dem neuen Gesetzesvorschlag (PCGG) wird diese Strategie durch den Regierungsrat erlassen. Die BGV stellt für ihre Kunden in erster Linie eine kostengünstige, durch Prämieinnahmen der Kunden alimentierte Selbsthilfeorganisation dar, welche in hohem Masse auch vom</p>	

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		<p>Solidaritätsgedanken der verschiedenen Kategorien von Eigentümern geprägt ist. Nach Auffassung der BGV besteht mit der beabsichtigten Änderung und der dadurch gewollten näheren Anbindung an den Kanton eine latente Gefahr, dass die Solidarität der verschiedenen betroffenen Landeigentümer (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Einfamilienhäusern, Eigentümer von gewerblichen Liegenschaften, von Bauernbetrieben, Eigentümer von Industrieanlagen, etc.) aufgeweicht oder ganz zerstört wird. "Gemäss Ihrem Leitbild ist die BGV eine leistungs- und kundenorientierte Nonprofit-Organisation, die qualitativ hochstehende Dienstleistungen für Prävention, Intervention und Versicherung zu günstigen Preisen anbietet. Sie trägt somit im Kanton Basel-Landschaft zur Daseinsvorsorge für die Eigentümerschaft von Gebäuden und Grundstücken bei und bringt Sicherheit und Nutzen für die gesamte Bevölkerung. Die BGV erbringt zudem hoheitliche Leistungen für Kanton und Gemeinden". Da die BGV somit im hohen Masse neben hoheitlichen Aufgaben, Dienstleistungen an Eigentümer von Grundstücken erbringt, könnte eine vermehrte Staatsanbindung dazu führen, dass das Versicherungsmonopol angegriffen würde. Insbesondere dort, wo die BGV mit privatwirtschaftlich geführten Unternehmungen in Konkurrenz steht (Wasserschadenversicherung), kann durch eine geschickte Argumentation seitens der Privatversicherer die grössere Nähe zum Staat gegenüber Kunden ausgespielt werden. Die BGV hat allerdings Verständnis dafür, dass der Kanton eine gesetzliche Grundlage für eine einheitliche Behandlung seiner Beteiligungen einführen will. Im Sinne eines Kompromisses könnte sich die BGV vorstellen, dass der jeweilige Direktionsvorsteher von Amtes wegen Mitglied in der Kommission bleibt, diese aber nicht präsidiert. Die restlichen Mitglieder der Kommission sollen aber weiterhin je hälftig durch den Landrat und den Regierungsrat gewählt werden, während sich die Verwaltungskommission inklusiv Präsidium selber konstituiert. Die Wahl von vier Mitgliedern durch den Landrat und vier Mitgliedern durch den Regierungsrat hat sich bewährt und soll nicht ohne Not aufgehoben werden. Da der Gesetzesentwurf (PCGG) gemäss § 2 für Beteiligungen, welche ausgelagerte Kantonsaufgaben erfüllen, Geltung haben sollen, kann dieses Gesetz eigentlich nur für diejenigen Belange Geltung haben, in welcher die BGV hoheitlich auftritt.</p>	
§ 6	§ 5	<p>SP: Hier wäre zu präzisieren, wo abweichende Regelungen zu finden wären („das Gesetz“ ist mangelhaft präzise). Die SP BL hinterfragt die Definition der strategischen Wichtigkeit grundsätzlich, also soll auch hier nicht darauf</p>	<p>Ablehnung: Der Regierungsrat erachtet die Regelungen der Vernehmlassungsversion für sinnvoll und hält an ihr fest.</p>

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		<p>abgestellt werden. Ferner halten wir Relativierungen wie „sofern die Einsitznahme nicht an eine spezifische Funktion geknüpft ist“ für wenig griffig. Wir plädieren für eine Besetzung anhand des gemäss Faktenblatt/Eigentümerstrategie (also gemäss Systematik) geltenden Anforderungsprofils. Bezüglich Altersbeschränkung auf 70 Jahre weisen wir darauf hin, dass eine solche als diskriminierend gilt und nicht erlaubt ist. Eine Amtszeitbeschränkung via Gesetz ist aus unserer Sicht fragwürdig, die Thematik gehört aus unserer Sicht in die Eigentümerstrategie. Ein Verweis auf den Landrat ist seit dem 10. März 2016 zumindest kritisch. Statt einer „angemessenen Vertretung“ der Geschlechter schlagen wir eine konkrete Formulierung: mindestens 30%. Statt „in der Regel maximal sieben“ wäre eine Obergrenze „maximal neun“, die man dann eben nicht zwingend ausschöpft, sinnvoller. Eine generelle Ausnahmenregelung macht wenig Sinn, gehört also nicht in die Eigentümerstrategie, sondern in den Wahlbeschluss im Einzelfall. Absatz 4 ist auf seine Kompatibilität mit anderen in Frage kommenden Kantonen (v.a. Basel-Stadt, Solothurn, Aargau) hin zu prüfen. Wie ist die Regelung in diesen Kantonen.</p>	
§ 6 Abs. 2 Bst. a	§ 5 Abs. 2 Bst. a	<p>Hardwasser:</p> <p>Die Hardwasser AG ist in einem Versorgungsbereich tätig, der besondere Kenntnisse in Bezug auf die regionale und politische Einbettung bedarf. Zudem ist ein gewisser technischer Sachverstand ebenfalls von Nutzen. Dass zukünftige Mitglieder des Verwaltungsrats per öffentliche Ausschreibung gesucht werden, erscheint der Geschäftsleitung der Hardwasser AG als nicht zweckdienlich. Eine Besetzung soll gemäss Absatz 2b auf Basis eines Anforderungsprofils geschehen, dies ist sicher zweckdienlich, doch ist die direkte Ansprache von valablen Kandidaten in jedem Fall einer öffentlichen Ausschreibung vorzuziehen. Dies vereinfacht das Evaluationsverfahren, welches die Regierung künftig übernehmen muss. (§11, Absatz 2c)</p>	<p>Die Hardwasser AG wird aktuell nicht als strategisch wichtige Beteiligungen erachtet. Die öffentliche Ausschreibung ist für sie deshalb nicht zwingend. Generell befürwortet der Regierungsrat öffentliche Ausschreibungen, um die qualitative und quantitative Auswahl zu verbessern. Valable Kandidaten können allenfalls zusätzlich auf die Ausschreibung hingewiesen werden.</p>
§ 6 Abs. 2 Bst. d	§ 5 Abs. 2 Bst. d	<p>SVP:</p> <p>Unter § 6 Abs. 2 lit. d PCGG erwarten wir, dass für den Wechsel vom Vorsitz der operativen Leitung in das Präsidium der strategischen Führung eine längere Karenzfrist von 24 Monaten vorgesehen wird:</p> <p>d. Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten des Verwaltungsrates frühestens 42 24 Monate nach Beendigung der Tätigkeit in der Geschäftsleitung;</p>	<p>Ablehnung: an der Beschränkung auf 12 Monate wird festgehalten, damit valable Kandidaten noch zur Verfügung stehen und das Know-How damit nicht verloren geht. Die 12 Monate werden als ausreichende Zeitperiode angesehen, um allfällige Missstände aufdecken und Interessenskonflikte verhindern zu können.</p>

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
§ 6 Abs. 2 Bst. d	§ 5 Abs. 2 Bst. d	<p>Wirtschaftskammer BL:</p> <p>Litera d führt i.V.m. § 10 Absatz 1^{bis} Kantonalbankgesetz letztlich dazu, dass der Regierungsrat den gesamten Bankrat und das Präsidium wählt. Dies entspricht nicht dem Anliegen der Bankratsinitiative. Diese fordert, dass der Bankrat auf Vorschlag des Regierungsrats vom Landrat gewählt wird. Der Vorschlag widerspricht auch dem Willen gemäss § 10 PCGG, mittels welchem dem Landrat die Oberaufsicht über die Beteiligungen zukommt. Diese Oberaufsicht muss der Landrat auch in entsprechender Art und Weise ausüben können. Es ist sinnvoll, dass der Regierungsrat eine Vorauswahl der Kandidaten trifft. Aber als Vertreter des Kantons muss dem Landrat ein Vetorecht eingeräumt werden, wonach dieser mittels Zweidrittelmehrheit Kandidaten an den Regierungsrat zurückweisen kann. Das Zweidrittelmehr sichert gleichzeitig ab, dass politischen Einzelmeinungen nicht zu viel Gewicht beigemessen wird. Der Landrat kennt das Zweidrittelmehr bei dringlichen Vorstössen. Die Erfahrungen mit diesem Instrument sind positiv und zeigen, dass dieses qualifizierte Mehr eine zweckmässige „Hürde“ ist, die Schnellschüsse oft verhindert. Die Wirtschaftskammer hält deshalb an der Formulierung der Bankratsinitiative § 10 Absatz 1^{bis} fest. Diese Formulierung soll neu für alle Beteiligungen, für welche dem Kanton Wahlbefugnisse oder Vorschlagsrechte zur Besetzung eines strategischen Führungsorgans zustehen, gelten und so im PCGG § 6 aufgenommen werden. Die Ansicht der neueren Lehre, die davon ausgeht, dass es organadäquat sei, wenn nur die Regierung nicht aber das Parlament als Wahlgremium fungiert, teilt die Wirtschaftskammer nicht.</p>	<p>Ablehnung: Die Vorlage berücksichtigt hinsichtlich der Abgrenzung von Oberaufsicht und Aufsicht über die Beteiligungen neueste Erkenntnisse aus Lehre und Praxis. Insbesondere die Wahl und Entlastung von Mitgliedern der strategischen Führungsorgane ist demnach nicht eine parlamentarische Aufgabe, sondern Teil der Aufsicht durch den Regierungsrat (Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, S. 10, These 8). Die parlamentarische Oberaufsicht betreffend Beteiligungen umfasst demgegenüber umfassende Informationsrechte gegenüber der Aufsichtsbehörde Regierungsrat (§ 8 Absatz 2 PCGG). Basierend auf diesen Informationen kann der Landrat mittels parlamentarischer Vorstösse sowie der Einflussmöglichkeit gemäss § 8 Absatz 3 PCGG auch im Bereich der Beteiligungen aktiv Akzente setzen. Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagene Aufteilung der Oberaufsicht und Aufsicht deshalb als sinnvoll und konsistent und hält an ihr fest.</p>
§ 6 Abs. 2 Bst. e	§ 5 Abs. 2 Bst. e	<p>SVP:</p> <p>Wir sprechen uns sodann gegen eine Altersguillotine aus, wie sie in Abs. 2 lit. e vorgesehen ist. Mit der gegenwärtigen Formulierung könnte ein 66-jähriges Verwaltungsratsmitglied nicht mehr wiedergewählt werden. Vergleiche mit der Privatwirtschaft beweisen, dass erfahrene Persönlichkeiten in diesem Alter noch lange äusserst wertvolle Beiträge in der Führungsverantwortung leisten. Alleine die demographische Entwicklung zeigt klar auf, dass es sich die Schweiz gar nicht leisten kann, auf dieses Wissen inskünftig zu verzichten. Für die SVP Baselland liegt es in der Verantwortung des zuständigen Wahlgremiums, darüber zu befinden, ob ein Mandatsträger den Aufgaben altershalber noch gewachsen ist. Bisweilen erfordert es diese Verantwortung halt auch, einen unangenehmen Entscheid zu kommunizieren. Es gibt jedoch keine Rechtfertigung dafür, sich dieser Verantwortung mittels einer starren gesetzlichen Regelung zu entziehen. Wir beantragen, Abs. 2 lit. e zu</p>	<p>Ablehnung: der Regierungsrat erachtet die Regelung als sinnvoll und hält an ihr fest. Vergleiche mit der Privatwirtschaft zeigen verschiedene Ansätze. Die Statuten der Novartis beinhalten beispielsweise die gleiche Regelung wie vom Regierungsrat vorgeschlagen. Wie in Abs. 3 geregelt, steht der Wahlbehörde die Option offen, Ausnahmen davon in den Wahlbeschluss zu integrieren.</p>

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		streichen.	
§ 6 Abs. 2 Bst. e	§ 5 Abs. 2 Bst. e	<p>Psychiatrie BL:</p> <p>Die „Altersguillotine“ gemäss §6, Absatz 2 litera e, in Kombination mit der vierjährigen Amtszeit, verunmöglicht es bereits grundsätzlich, eine 67-jährige Person zu wählen.</p> <p>Antrag: Verzicht auf die Alterslimite. Das erhöht den Pool für die Rekrutierung von Verwaltungsräten und die Flexibilität der Beteiligungen, die punkto ausgewogener Zusammensetzung des strategischen Gremiums nicht zwingend identische Bedürfnisse haben müssen und ihre Verwaltungsräte überdies aus Bereichen mit unterschiedlichen Voraussetzungen gewinnen.</p>	
§ 6 Abs. 2 Bst. i	§ 5 Abs. 2 Bst. i	<p>SVP:</p> <p>Bezüglich Abs. 2 lit. i enthalten die Vernehmlassungsunterlagen zwei unterschiedliche Formulierungen des geplanten Gesetzestexts. Der Text gemäss Synopse in der Landratsvorlage entspricht nicht dem beigelegten Gesetzesentwurf. Wir regen folgende einheitliche Formulierung an:</p> <p>i. Das strategische Führungsorgan besteht in der Regel aus nicht mehr als sieben Mitgliedern</p>	Die unterschiedlichen Formulierungen wurden angepasst und vereinheitlicht. Der Regierungsrat befürwortet allerdings die Formulierung ohne „in der Regel“, da Ausnahmen gemäss Abs.3 möglich sind und deshalb keine Relativierung in Abs. 2 notwendig ist.
§ 6 Abs. 2 Bst. i	§ 5 Abs. 2 Bst. i	<p>BLT:</p> <p>Der BLT Verwaltungsrat besteht aktuell aus neun Mitgliedern. Diese Zusammensetzung ist auf eine jahrzehntelange historische Entwicklung zurückzuführen und begründet sich mit dem Aktionariat des Unternehmens. So können die Kantone Basel-Stadt und Solothurn je ein Mitglied stellen und die Aktionärgemeinden deren zwei. Fünf Mitglieder kann der Kanton Basel-Landschaft delegieren. Mit der vorgeschlagenen Begrenzung der Zahl von Verwaltungsratsmitgliedern auf maximal sieben müsste die BLT ihr strategisches Führungsorgan entweder verkleinern oder die aktuelle Zusammensetzung gemäss Absatz 3 in der Eigentümerstrategie begründen. Um dies zu vermeiden, beantragen wir, Absatz 2i wie folgt zu formulieren:</p> <p>«Das strategische Führungsorgan besteht aus maximal neun Mitgliedern.»</p>	Ablehnung: der Regierungsrat hält an der geforderten Grösse des strategischen Führungsorgans fest und befürwortet eine Begründung von Ausnahmen in der Eigentümerstrategie gemäss Abs. 3.
§ 6 Abs. 3	§ 5 Abs. 3	<p>BLKB:</p> <p>Sämtliche Bestimmungen zur Corporate Governance der BLKB müssen mit übergeordnetem Bundesrecht kompatibel sein. Insbesondere das FINMA-RS-08/24 (2016/XX) regelt für die Bank detailliert die Aufgaben und</p>	Ablehnung: Das gesamte PCGG gilt unter dem Vorbehalt übergeordneten Rechts (vgl. Ziff. 2.2 der Vorlage).

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		<p>die Pflichten der Oberleitung (Bankrat). Zusätzliche Bestimmungen im PCGG sind nicht sinnvoll.</p> <p>Die BLKB als börsenkotiertes Unternehmen ist von diesem Paragraphen auszunehmen.</p>	
§ 7	§ 6	<p>SP:</p> <p>Wir schlagen die Streichung der Negativdefinitionen in den Absätzen 3 und 4 vor, da es aus unserer Sicht ausreicht, wenn der Satz von Absatz 2 gilt: Als Kantonsvertretungen gelten alle Personen, welche vom Regierungsrat zur Einsitznahme in das strategische Führungsorgan einer Beteiligung gewählt und mandatiert werden. Ausserdem ist Vorsicht geboten bei allzu grosszügigem Ausschluss von kantonalen Mandatsträgern aus Gremien. Wird eine Privatisierung angestrebt, sollte sie zum Schutz der öffentlichen Hand auch mit entsprechender Entstaatlichung einhergehen.</p>	<p>Die Einsitznahme von Regierungsräten im strategischen Führungsorgan von Beteiligungen ist weiterhin möglich, allerdings nur in Ausnahmefällen. Wichtig erscheint dem Regierungsrat die Umkehr des Regelfalls: Während der Regierungsrat in der Vergangenheit im Zweifelsfall im strategischen Führungsorgan Einsitz nahm, soll er dies in Zukunft nur in begründeten Einzelfällen tun können.</p>
§ 7	§ 6	<p>CVP:</p> <p>Die CVP fordert, dass Regierungsräte weiterhin in Aufsichtsgremien von strategisch wichtigen Beteiligungen im Finanzvermögen des Kantons Einsitz nehmen können.</p>	
§ 7	§ 6	<p>Hardwasser:</p> <p>Seit Bestehen der Hardwasser AG, also seit 1955, sind die beiden Kantone mit je einem Regierungsrat im Verwaltungsrat vertreten. Diese haben lange Zeit jeweils das Präsidium bzw. das Vizepräsidium übernommen. Ein Ausscheiden des Regierungsrats auf Seiten des Kantons Basel-Landschaft führt zu einem politischen Ungleichgewicht im Verwaltungsrat. Zudem fehlt der direkte Draht zur Regierung, der in Themen der regionalen Verankerung, der Zusammenarbeit mit anderen Versorgern, aber auch in Themen der Trinkwasserqualität zu einer übergeordneten Betrachtung beiträgt. Wie in Absatz 4e festgehalten, sind von der vorgenannten Regel Ausnahmen möglich und so hoffen wir, die Besetzung des Verwaltungsrates auch in Zukunft im bewährten Rahmen weiter führen zu können.</p>	
§ 7	§ 6	<p>Schweizer Saline:</p> <p>Die Schweizer Salinen AG unterstützen somit mit Nachdruck die Beibehaltung der Vertretung des Kantons durch den Finanzdirektor / der Finanzdirektorin im Verwaltungsrat und Verwaltungsratsausschuss.</p>	

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
§ 7	§ 6	<p>Wirtschaftskammer BL:</p> <p>Es ist aus Sicht der Wirtschaftskammer sicherzustellen, dass Ausnahmen gemäss Absatz 4 äusserst zurückhaltend angewandt werden. Bei Beteiligungen, für welche Ausnahmen bestehen, soll die direkte Einsitznahme von in Absatz 3 genannten Vertretern regelmässig hinterfragt und mit anderen im strategischen Führungsorgan vertretenen Kantonen diskutiert werden.</p>	
§ 7	§ 6	<p>BLPK:</p> <p>§ 5 des Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) beinhaltet u.a. folgende Bestimmungen:</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Der Regierungsrat und die Delegiertenversammlung wählen je 6 Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitgebenden beziehungsweise der Versicherten</p> <p>² Der Regierungsrat achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Kategorien von Arbeitgebenden, die Delegiertenversammlung auf eine angemessene Vertretung der Versichertengruppen.</p> <p>Nicht alle Personen, welche vom Regierungsrat in den Verwaltungsrat der BLPK gewählt werden, gelten als Kantonsvertreter im Sinne von § 7 Abs. 2 E-PCGG. Mit der in § 5 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes festgeschriebenen Formulierung ist nichts anderes gemeint, als dass der Regierungsrat stellvertretend für die angeschlossenen Arbeitgeber, welche nicht dem Vorsorgewerk des Kantons angehören, die Wahl ihrer Vertreter vornimmt.</p>	<p>Der Regierungsrat bestimmt mit der Wahl des strategischen Führungsorgans auch, welche Gewählten mandatiert werden, und damit auch, ob sie Kantonsvertreter sind oder nicht.</p>
§ 7	§ 6	<p>SVA:</p> <p>Derzeit sieht das Prozedere zur Besetzung der Aufsichtskommission (ASK) der SVA BL vor, dass die bestehende ASK dem Regierungsrat eine Wahlempfehlung unterbreitet. Somit sind alle Mitglieder der ASK der SVA BL Kantonsvertretungen. Stimmt das und ist das so gewollt?</p>	
§ 8	gestrichen	<p>Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat:</p> <p>Aus rechtlicher Sicht handelt es sich bei § 8 Abs. 1 PCGG um eine zivilrechtliche Bestimmung. Mit dieser Regelung beansprucht der kantonale Gesetzgeber die Kompetenz, die Vorschriften des Bundeszivilrechts über den Verein (Art. 60 ff. ZGB) durch kantonales Privatrecht zu ergänzen. Auch wenn das Public Corporate Governance-</p>	<p>Aufgrund der Stellungnahmen zur Vernehmlassung erachtet der Regierungsrat ein Festhalten am Paragraph zur Abführung von Mandatsentschädigungen als nicht opportun. Neben den juristischen Bedenken zur Zulässigkeit des Paragraphen waren auch die politischen Rückmeldungen klar: SP, SVP und FDP lehnen den Paragraphen ab. Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf das</p>

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		<p>Gesetz ein öffentlich-rechtlicher Erlass ist, so wird mit § 8 Abs. 1 PCGG letztlich ein Rechtsverhältnis ausserhalb des PCGG geregelt, namentlich ein privatrechtliches zwischen dem Verein und seinem Mitglied. Ein Verbot, welches Vereinen untersagt, Mandatssteuern als Mitgliederbeiträge zu erheben, verfolgt keine öffentlich-rechtlichen Ziele. Eine solche Bestimmung vermag weder Transparenz zu schaffen, noch die Unabhängigkeit eines Mandatsträgers zu seiner politischen Partei oder zu seinem Interessenverband zu bewirken. Da es sich bei der kantonalen Vorschrift von § 8 Abs. 1 PCGG formell wie materiell um eine zivilrechtliche Norm handelt, ist der Kanton zu deren Erlass mangels einer entsprechenden Ermächtigung nicht befugt (Art. 5 Abs. 1 ZGB; Art. 122 BV).</p> <p>Selbst wenn die Ansicht vertreten wird, § 8 Abs. 1 PCGG sei öffentlich-rechtlicher Charakter zuzumessen, ist festzuhalten, dass die Bestimmung gegen das Bundeszivilrecht (Art. 71 ZGB) und gegen das Verfassungsrecht (Art. 23 BV) verstösst. Zum einen sprechen keine hinreichenden öffentlichen Interessen für eine diesbezügliche Regelung. Zum anderen ist eine dahingehende Regelung im krassen Gegensatz zum vom Bundesgesetzgeber angestrebten Sinn und Geist der Art. 60 ff. ZGB, insbesondere Art. 71 ZGB, sowie des Art. 23 BV.</p> <p>Eine Entpolitisierung der strategischen Beteiligungsorgane könnte erreicht werden, indem den politischen Parteien für die Wahl von Abgeordneten in strategische Führungsorgane von Beteiligungen kein Vorschlagsrecht zugestanden würde; zumindest, wenn die Wahlkompetenz beim Regierungsrat liegt.</p>	<p>Verbot zur Verpflichtung der Mandatsabführung, das parallel zum PCGG auch von der „Bankratsinitiative“ in stärkerer Form gefordert wurde.</p>
§ 8	gestrichen	<p>SP:</p> <p>Dies ist persönliche Sache der gewählten Mitglieder und darf nicht durch ein Gesetz geregelt werden. Ausserdem würde eine solche Zwangsvorschrift Parteien und Interessenverbände gegenüber Firmen benachteiligen. Ausschüttungen durch Beteiligungen an die politischen Parteien stehen eher quer im System des Kantons. Schon gar nicht vertretbar ist es, Ausschüttungen an eine Auswahl von Parteien („an im Landrat vertretene politische Parteien“) zu ermöglichen! Die im Gesetz gewählte Formulierung („ausgewogene Beiträge an im Landrat vertretene Parteien“) ist zudem unklar, stellt sich doch die Frage, ob die Beiträge ausgewogen sein sollen, oder deren Verteilung.</p> <p>Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass eine ausgewogene Parteienfinanzierung durchaus im öffentlichen Interesse</p>	

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		<p>liegt, leisten doch die Parteien in vielerlei Hinsicht einen zentralen Beitrag zum öffentlichen Leben. Anstelle des Abschiebens einer Unterstützung dieser Arbeit auf Beteiligungen des Staates wäre es angebrachter, dass der Kanton selber eine angemessene und ausgewogene Parteienfinanzierung an die Hand nähme.</p>	
§ 8	gestrichen	<p>FDP:</p> <p>Das Verbot von Mandatsentschädigungen nach Artikel 8 Absatz 1 PCGG dürfte ein Verstoß gegen Bundesrecht sein und einer gerichtlichen Überprüfung wohl nicht standhalten. Aus diesem Grund regen wir an, diesen Absatz zu streichen.</p> <p>Nach Artikel 8 Absatz 2 PCGG sollen die Beteiligungen Beträge an die politischen Parteien leisten können. Die FDP Baselland sieht in der Kann-Formulierung einen gangbaren Weg.</p> <p>Jede weitergehende staatliche Parteienfinanzierung lehnt die FDP Baselland entschieden ab.</p>	
§ 8	gestrichen	<p>SVP:</p> <p>Die SVP Baselland lehnt den gesamten § 8 PCGG ab. Die entworfenen Regelungen zeigen exemplarisch treffend auf, zu welchen unhaltbaren Konsequenzen das fehlgeleitete Konzept der sogenannten «Entpolitisierung» führen wird. Wir verweisen diesbezüglich zuerst auf unsere einleitenden Bemerkungen.</p> <p>Das in § 8 Abs. 1 PCGG enthaltene Verbot, einer politischen Partei oder einem Interessenverband einen Geldbetrag aus dem eigenen Erwerbseinkommen zukommen zu lassen, greift in mehrere verfassungsmässig geschützte Grundrechte ein. Zu nennen sind hier insbesondere die Vereinigungsfreiheit, die Koalitionsfreiheit und die Eigentumsгарantie. Es ist begrüssenswert, dass die Regierung mittlerweile doch erkannt hat, dass eine ohne jegliche gesetzliche Grundlage erlassene Verwaltungsverordnung mit dem Titel «Richtlinie des Regierungsrates vom 2. Dezember 2014 zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance)» schon per se keine genügende Rechtsgrundlage für Grundrechtseinschränkungen sein kann. Nach wie vor setzt sich aber auch diese Vernehmlassungsvorlage in keiner Weise inhaltlich damit auseinander, worin das öffentliche Interesse an einer solchen Einschränkung überhaupt bestehen soll. Das begründbare Interesse des Staates erschöpft sich darin, dass die Mandatsträger in der strategischen Führung einer Beteiligung ihre Aufgaben sachlich ungebunden gegenüber</p>	

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		<p>Dritten verrichten. Auf diese berechnete Forderung haben sich die gesetzlichen Regelungen zu beschränken. Wie die Mandatsträger das ihnen an-schliessend privat zustehende Einkommen verwenden, geht in einer freiheitlichen Rechtsordnung den Staat nichts an und bleibt für ihn letztlich auch unkontrollierbar, zumal bereits ein separates Erwerbseinkommen den gesetzlichen Anspruch vollends ins Leere laufen lässt. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung an einen Verein ergibt sich stets aus den privatrechtlichen statutarischen Bestimmungen, in denen das Rechtsverhältnis zu den Mitgliedern geregelt wird. Das gilt für eine politische Partei, einen Arbeitgeber-verband, eine Gewerkschaft und jeden anderen Verein genau gleich. Es ist jedem Bürger und jeder Bürgerin freigestellt, solchen Vereinen anzugehören (positiver Aspekt der Freiheitsrechte) oder aus ihnen auszutreten und ihnen fernzubleiben (negativer Aspekt der Freiheitsrechte). In diese Rechtsverhältnisse ist der Staat nicht involviert und sie behindern eine unabhängige Mandatsausübung nicht.</p> <p>Gemäss § 8 Abs. 2 und 3 PCGG sollen die ausgelagerten Betriebe sodann «zur Förderung des staatspolitischen Systems ausgewogene Beiträge an im Landrat vertretene politische Parteien leisten». Man gewinnt unweigerlich den Eindruck, dass die als falsch erkannte Grundrechtseinschränkung nunmehr mit einer gespendeten Geldleistung kaschiert werden soll. Es ist für die SVP Baselland nicht nachvollziehbar, dass bei der Ausarbeitung dieser Vorlage nicht erkannt wurde, in welchem krassem Widerspruch die geforderten Parteispenden zu den berechtigten Zielen einer Public Corporate Governance stehen: Eine durch das Parlament beaufsichtigte und durch dessen Regulierung in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit eingeschränkte Organisation im Staatseigentum soll tatsächlich gesetzlich dazu verpflichtet werden, den in diesem Parlament vertretenen politischen Parteien Geldzahlungen nach Gutdünken zukommen zu lassen. Es ist ohne Weiteres absehbar, dass der Umfang dieser Geldleistungen jeweils stark mit dem Mass an Goodwill korrelieren würde, auf das die betreffende Organisation im Parlament gerade angewiesen ist. Man muss es angesichts dieser gesetzgeberischen Fehlleistung leider in aller Deutlichkeit festhalten: Was hier durch den Entwurf des PCGG gefordert wird, ist keine Corporate Governance mehr, sondern die gesetzlich geregelte Aufforderung zur Korruption.</p> <p>Die SVP Baselland erwartet daher, dass § 8 ersatzlos aus dem PCGG gestrichen wird. Abs. 1 greift wesentlich weiter in grundrechtlich geschützte Positionen ein, als dies aus öffentlichem Interesse begründbar ist. Die Regelungen von Abs. 2 und 3 beheben diesen Fehler nicht, sondern</p>	

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		verschlimmern die Situation vielmehr mit einer weiteren unhaltbaren Forderung.	
§ 8	gestrichen	<p>Wirtschaftskammer BL:</p> <p>Wie auch schon in der Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Kantonalbankgesetzes dargelegt, ist es vor dem Hintergrund der Honorar-Affäre für die Wirtschaftskammer nicht nachvollziehbar, weshalb die Forderung des Absatzes 7 der „Bankratsinitiative“ und somit der Grundsatz des Abführverbots der Mandatsentschädigung zu einem „dürfen nicht verpflichtet werden, die Entschädigung abzuführen“ gemildert wird. Damit wird eine freiwillige „Abführung“ zulässig, was zu einer Umgehung der eigentlichen Absicht führen wird. Es sei nochmals auf den Kommentar zum § 8 Absatz 1 PCGG hingewiesen, welcher festhält, dass das strategische Führungsorgan politisch unabhängig sein muss. Die Wirtschaftskammer plädiert daher für den Wortlaut der Initiative und ein generelles Verbot der Abführung der Mandatsentschädigung. Die Wirtschaftskammer begrüsst die Einführung des Absatzes 2, wonach die Beteiligungen ausgewogene Beiträge an im Landrat vertretene Parteien leisten dürfen. Die Wirtschaftskammer sieht darin keine Gefahr einer Entwicklung in Richtung staatliche Parteienfinanzierung. Das Gegenteil ist der Fall: Heute wird die Parteienunterstützung durch die Wirtschaft fast schon systematisch von jenen Kreisen angegriffen, die eine staatliche Parteienfinanzierung möchten. Letztere wäre aber nicht nur unschweizerisch und würde unser politisches System grundsätzlich verändern, sondern auch unweigerlich mehr Distanz zwischen Politik und Zivilgesellschaft schaffen. Mit der in der Vorlage vorgesehenen Regelung wird der Wirtschaft signalisiert, dass die Unterstützung von politischen Parteien im politischen System der Schweiz wichtig und daher zu fördern ist. Absatz 3 ist die logische Folge von guter Public Corporate Governance und wird von der Wirtschaftskammer begrüsst.</p>	
§ 8	gestrichen	<p>HKBB:</p> <p>Die Forderung, dass die strategischen Führungsorgane politisch unabhängig sind, wird von der Wirtschaft unterstützt. Dieser Paragraph führt jedoch nicht zum erwünschten Ziel, zumal Absatz 2 Rückschlüsse zulässt, die für das vorliegende Geschäft nicht zielführend sind. Die Handelskammer teilt die Ansicht, dass Firmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Beiträge an politische Parteien leisten dürfen - unabhängig wer dessen Anteilseigner oder Eigentümer sind. Die heute</p>	

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		<p>gelebte Usanz soll und kann entsprechend beibehalten werden.</p> <p>Die Handelskammer fordert, dass § 8 Keine Abführung von Mandatsentschädigungen ersatzlos gestrichen wird.</p>	
§ 8	gestrichen	<p>PBL:</p> <p>Antrag: Streichung von Absatz 2 und folgerichtig auch von Absatz 3. Derartige Zuwendungen sind der Transparenz abträglich und entsprechen nicht unseren kulturellen Werten.</p>	
§ 8	gestrichen	<p>SVA:</p> <p>Die Formulierung in Absatz 2 "zur Förderung des staatspolitischen Systems" und der Begriff "ausgewogen" sind interpretationsbedürftig (man denke an Abstimmungskampagnen), können daher irreführend sein und sollten unseres Erachtens weggelassen werden</p>	
§ 10	§ 8	<p>SP:</p> <p>Die Reihenfolge der Aufzählung der Obergerichtsfunktionen sollte chronologisch sein, angefangen mit der Eigentümerstrategie. Auch hier erübrigt sich der Verweis auf eine „strategische Wichtigkeit“. (Beide Hinweise gelten auch für §11 Aufsicht.)</p> <p>Ein Zweidrittelmehr für die Zurückweisung der Eigentümerstrategie an den Regierungsrat ist nicht erforderlich, ein einfaches Mehr muss genügen, wenn die Eigentümerstrategie der Prüfung nicht standhält.</p>	<p>Zustimmung: die Reihenfolge wurde angepasst.</p> <p>Ablehnung: der Regierungsrat erachtet das Zweidrittelmehr als gerechtfertigt, um nur bei politisch deutlichem Widerstand gegen die Eigentümerstrategie eine Anpassung und damit eine Verzögerung des Prozesses zu riskieren.</p>
§ 10	§ 8	<p>FDP:</p> <p>Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Landrat und Regierungsrat erscheinen nicht austariert zu sein. Der Landrat soll nach Artikel 10 PCGG die Obergericht über die Beteiligungen ausüben. Wenn sich die Kompetenz des Landrats jedoch in der Kenntnismahme von Geschäftsberichten, Jahresrechnungen und Eigentümerstrategien erschöpft, kann sicher nicht von einer Obergericht gesprochen werden.</p> <p>Nach Artikel 10 Absatz 3 PCGG kann der Landrat bei strategisch wichtigen Beteiligungen die Eigentümerstrategie mit einer Zweidrittelsmehrheit an den Regierungsrat zurückweisen. Dieser Ansatz erscheint uns gut geeignet, dem Landrat eine Stimme im Sinne der Obergericht zu geben, ohne dass er in die operativen Geschäfte eingreift.</p> <p>Die FDP Baselland regt deshalb an, das Instrument der Rückweisung der</p>	<p>Ablehnung: der Regierungsrat erachtet es als zielführend, die Möglichkeit zur Zurückweisung der Eigentümerstrategie nur bei strategisch wichtigen Beteiligungen zu schaffen, um den politischen Prozess auf die relevantesten Geschäfte zu konzentrieren. Selbstverständlich steht parallel dazu das Instrument des politischen Vorstosses für sämtliche Beteiligungen und deren Eigentümerstrategie zur Verfügung.</p> <p>Zur Wahl des strategischen Führungsorgans: ein Vetorecht des Landrats auf den Wahlvorschlag hätte einerseits eine Politisierung der Wahl und andererseits eine Verzögerung des Wahlprozesses bzw. –abschlusses zur Folge, der die Suche nach potentiellen Kandidaten erschweren dürfte. Der Regierungsrat hält deshalb an der Vernehmlassungsversion fest.</p>

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		<p>Eigentümerstrategie bei Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit im Sinne eines Veto-Rechts auf sämtliche Beteiligungen auszuweiten, welche unter das PCGG fallen.</p> <p>Ebenfalls soll in Anlehnung an die Bankratsinitiative das o.g. Veto-Recht auf den Wahlvorschlag der durch den Regierungsrat bestellten strategischen Führungsorgane ausgeweitet werden. D.h. dass der Landrat mit einer Zweidrittelmehrheit den Wahlvorschlag zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückweisen kann.</p> <p>Beide Massnahmen werden in der Praxis wohl nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen. Das Quorum von 2/3 ist hoch. Absprachen unter den Parteien (das in der Öffentlichkeit verpönte Postengeschachere) dürften die notwendigen Mehrheiten nicht finden. Hingegen kann mit dieser Regelung ein „kollektiver Aufschrei“ des Landrats beim Regierungsrat etwas bewirken.</p>	
§ 10	§ 8	<p>SVP:</p> <p>Die SVP Baselland lehnt § 10 Abs. 2 PCGG ab. Die Kompetenz des Landrats zur Oberaufsicht folgt direkt aus der Kantonsverfassung. Aus diesem Grund wiederholt bereits § 10 Abs. 1 nur etwas, was sich kraft eines höherrangigen Erlasses ohnehin ergibt. Das schadet immerhin nicht. Inakzeptabel ist jedoch die gesetzliche Einschränkung dessen, was Oberaufsicht beinhaltet, in § 10 Abs. 2 des Entwurfs. Die Organe und Kompetenzen der Oberaufsicht sind im geltenden Landratsgesetz abschliessend geregelt. Es gibt keinen Grund, bei den Beteiligungen von den bewährten Regelungen abzuweichen.</p> <p>Als wenig vertrauensfördernd erachten wir auch das hier gewählte Vorgehen, wie die Einschränkung der Oberaufsicht aufgegleist wird. So ist rückblickend zuerst festzuhalten, dass in den vorliegenden Erläuterungen die Landratsvorlage 2012-018 nur selektiv zitiert wird, denn der Text lautete damals:</p> <p><i>«Betrachtet man die gemäss These 8 dem Regierungsrat zugeordneten Kompetenzen, stellt man fest, dass der Landrat mit der Zuständigkeit zur Genehmigung der Geschäftsberichte über eine Kompetenz verfügt, die eigentlich dem Regierungsrat zugeordnet wird. Im Sinne einer stufengerechten Ausgestaltung der Steuerungsinstrumente sollte diese Kompetenz neu auf Stufe Regierungsrat angesiedelt werden. Dies würde eine Anpassung der Kantonsverfassung (§ 67 Abs. 1 lit. a) und Anpassungen in den gesetzlichen Bestimmungen, welche die einzelnen</i></p>	<p>Ablehnung: der Regierungsrat vertritt weiterhin die Ansicht, dass die Genehmigung der Geschäftsberichte nicht zwingend zur Oberaufsicht gehört. Exemplarisch dafür können die Schweizerischen Rheinhäfen genannt werden, bei welchen der Landrat die Oberaufsicht ebenfalls mit Kenntnisnahme des Geschäftsberichts ausübt.</p> <p>Umgekehrt ist der Regierungsrat der Meinung, dass es bei der Oberaufsicht darum geht, die grossen Zusammenhänge, die langfristige Ausrichtung und die politischen Perspektiven zu achten und die Art und Weise der Wahrnehmung dieser Eigentümerinteressen zu überwachen. Die Überwachung umfasst die Prüfung, ob die Regierungen die Interessen des Kantons als Eigentümer und Auftraggeber wahrgenommen haben und ob innerhalb der ausgelagerten Einheiten ein funktionierendes Aufsichts-, Controlling- und Reportingkonzept besteht. Die Genehmigung der jährlichen Amtsberichte im Einzelnen durch das Parlament hingegen ist nicht stufengerecht.</p> <p>Dennoch verbleibt aus formalen Gründen die Genehmigung der Amtsberichte der selbständigen Verwaltungsbetriebe bis zu einer (allfälligen) Anpassung der Kantonsverfassung vorläufig beim Landrat (vgl. Ausführungen in der Landratsvorlage in Ziff. 2.4.1 und in Ziff. 4 [zu § 8]).</p>

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		<p><i>Beteiligungen betreffen, voraussetzen [...]. Ein allfälliger Handlungsbedarf würde den Rahmen dieser Vorlage in jedem Fall sprengen und muss sorgfältig analysiert werden.»</i></p> <p>Jedenfalls in der Aussenwahrnehmung hat diese «sorgfältige Analyse» bis heute nicht stattgefunden. Dennoch wurde – thematisch völlig aus dem Zusammenhang gerissen – eine entsprechende Verfassungsänderung bereits vor einem Jahr in der Vernehmlassungsvorlage über die «Stärkung der finanziellen Steuerung (StäFiS)» vom 18. Mai 2015 platziert, deren wahrer Zweck erst heute, beim vorgelegten § 10 Abs. 2 PCGG transparent gemacht wird: Die Kompetenzen der parlamentarischen Oberaufsicht über die verwaltungsexternen Träger staatlicher Leistungen sollen erheblich geschmälert werden. Wir weisen hier das Vorgehen wie auch das Resultat zurück.</p> <p>Wir lehnen sodann auch Abs. 3 aus gesetzessystematischen Gründen ab. Parlamentarische Anträge zur Änderung der Eigentümerstrategie sind kein Bestandteil der Oberaufsicht. Diese Regelung gehört unter § 5 PCGG erfasst, wozu wir oben bereits eine entsprechende Ergänzung beantragt haben.</p>	
§ 10	§ 8	<p>BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel:</p> <p>Wir begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung der Gesetzesvorlage und halten fest, dass bei der BSABB viele der vorgesehenen Bestimmungen bereits umgesetzt sind (es besteht ein expliziter Leistungsauftrag, es werden jährlich „Eigentümergegespräche“ geführt, die Vertretung der Geschlechter ist mit einer Quote von 2 weiblichen zu 3 männlichen Verwaltungsratsmitgliedern nahezu ausgewogen, die Aufsicht wird aufgrund einer Risikotriage durchgeführt etc.). Wie einleitend ausgeführt ist die eigentliche Tätigkeit der BSABB nahezu ausschliesslich durch das Bundesrecht vorgegeben, Bei einer allfälligen eigenen Eignerstrategie muss u.E. dem dann entstehenden Abstimmungsbedarf namentlich mit dem ebenfalls involvierten Kanton Basel-Stadt (und dessen Eignerstrategie) sowie der Oberaufsichtskommission BV hinreichend Rechnung getragen werden.</p>	Zustimmung: bei jeder Beteiligung wird berücksichtigt, welche Interessen und rechtlichen Rahmenbedingungen einzubeziehen sind.
§ 10	§ 8	<p>SVA:</p> <p>Aus Sicht der SVA ist die Formulierung von Abs. 1 "Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus" zu relativieren. Die Formulierung stimmt nur insofern, als dies die für die jeweilige Beteiligung anwendbaren, bestehenden Rechtsgrundlagen (Bundesgesetze, Spezialgesetze, kant.</p>	Ablehnung: Das gesamte PCGG gilt unter dem Vorbehalt übergeordneten Rechts (vgl. Ziff. 2.2 der Vorlage).

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		<p>Einführungsgesetze) vorsehen bzw. sich daraus keine Einschränkungen ergeben. Konkret auf die SVA BL bezogen heisst das: Der Landrat hat betreffend den Bundesaufgaben AHV, IV, EO und MSE keinerlei Aufsichtsbefugnis. Diese liegt nach Art. 76 ATSG beim Bundesrat, der die Aufsicht an das zuständige Bundesamt delegiert (vgl. z.B. Art. 72 AHVG).</p> <p>Auch bei der Familienausgleichskasse kommt dem Landrat keine Aufsichtsfunktion zu. Diese obliegt der Zentralen Aufsichtskommission für Familienzulagen (vgl. § 31 Einführungsgesetz zum BG über die Familienzulagen). Somit ist die Oberaufsichtsfunktion des Landrates in Bezug auf die SVA sehr stark eingeschränkt und bezieht sich im Wesentlichen nur noch auf den Verwaltungsbereich im Allgemeinen (gern. § 6 EG AHVG/IVG-BL) sowie die Bereiche Ergänzungsleitungen und Prämienverbilligung im Besonderen.</p>	
§ 10	§ 8	<p>BLKB:</p> <p>Diese Regelung widerspricht dem für die Bank geltenden übergeordneten Bundesrecht in Gestalt des FINMA-RS 08/24 und hebt namentlich die dort stipulierte Funktion der Oberleitung durch das strategische Führungsorgan aus.</p> <p>Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass die Formulierung zur Verwirrung beiträgt. So ist unklar, was unter „konkreten“ Anträgen zu verstehen ist und was passieren würde, wenn Landrat und Regierung zu keiner Einigung finden. Offen bleibt auch, wann und in welcher Form solche Anträge im Parlament eingereicht werden könnten.</p> <p>Absatz 3 ist zu streichen</p>	
§ 11 Abs. 2 Bst. a	§ 9 Abs. 2 Bst. a	<p>BLKB:</p> <p>Die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung eines börsenkotierten Unternehmens durch den Regierungsrat ist rechtlich nicht zulässig. Diese Aufgabe kommt dem strategischen Führungsorgan zu. Börsenkotierte Unternehmen sind von dieser Bestimmung auszunehmen.</p>	Die Genehmigung folgt auf die abschliessende Verabschiedung durch das zuständige Organ der Beteiligung. Gegebenenfalls handelt es sich hierbei um eine politische Genehmigung.
§ 11 Abs. 2 Bst. a	§ 9 Abs. 2 Bst. a	<p>BLPK:</p> <p>Wie bereits unter Punkt 2 dargelegt ist der Verwaltungsrat der BLPK das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung. Zu seinen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gehören gemäss Bundesrecht u.a. auch die Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung. Eine Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der BLPK durch den</p>	

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		Regierungsrat ist nicht möglich.	
§ 11 Abs. 2 Bst. a	§ 9 Abs. 2 Bst. a	<p>BLT:</p> <p>In Absatz 2a sieht das PCGG vor, dass der Regierungsrat Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Beteiligungen genehmigt.</p> <p>Die BLT ist als gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft organisiert und untersteht als solche - unter dem einzigen Vorbehalt von Art. 762 OR betreffend die Abordnung von Vertretern des Gemeinwesens in den Verwaltungsrat - vollumfänglich den Bestimmungen des Aktienrechts gemäss OR. Die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung obliegt gemäss zwingendem Bundesrecht der Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 OR). Dabei handelt es sich um eine unübertragbare Befugnis der Generalversammlung. Eine nachträgliche Genehmigung durch den Regierungsrat wäre somit unzulässig; sie ist aber auch nicht notwendig, denn der Einfluss des Regierungsrats auf die Verabschiedung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht ist ohnehin bereits gegeben, sei es über die von ihm mandatierten Verwaltungsräte, sei es über die Wahrnehmung der Stimmrechte in der Generalversammlung als Vertreter des Hauptaktionärs der BLT.</p>	
§ 11 Abs. 2 Bst. e	§ 9 Abs. 2 Bst. e	<p>BLT:</p> <p>Gemäss Absatz 2e obliegt dem Regierungsrat die Wahlbefugnis für die Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat. Die BLT beantragt, dass diesbezüglich eine Mitsprache- bzw. Anhörungsmöglichkeit des Verwaltungsrats bei Neubesetzungen vorgesehen wird. Dieses Modell hat sich bei der jüngst vorgenommenen Ersatzwahl für die Mitglieder des BLT Verwaltungsrats bewährt. Wir beantragen, den Gesetzestext wie folgt zu ergänzen:</p> <p>«Wahrnehmung der Wahlbefugnisse oder der Vorschlagsrechte bei der Besetzung des strategischen Führungsorgans - nach Anhörung der Beteiligung;»</p>	Ablehnung: wie im Kommentar beschrieben, ist die Beteiligung nach Möglichkeit anzuhören. Der Regierungsrat erachtet dies aber nicht als eine zwingende Forderung und behält sich das Recht vor, in Einzelfällen eine Wahl ohne Anhörung der Beteiligung durchzuführen.
§ 12	§ 10	<p>PBL:</p> <p>Auf Seite 17, Kommentar zu §12, steht folgender Satz: „Die Richtlinie zu den Beteiligungen regelt die Details. Nach Eintreten der Rechtskraft dieses Gesetzes wird die Richtlinie überarbeitet werden.“</p> <p>1. „Richtlinie“ versus „Verordnung“: Auf Seite 24, Ziffer 8.1 wird zu Recht darauf hingewiesen, dass §74 der Kantonsverfassung vorsieht, dass der</p>	<p>Zustimmung: die passende Form der Richtlinie oder Verordnung wird mit der Überarbeitung geprüft.</p> <p>Ausserdem wurde der Kommentar ergänzt: „Für den Fall, dass die überarbeitete Richtlinie nicht gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz in Kraft tritt, gilt die bisherige Richtlinie weiterhin, soweit sie sich innerhalb dieses Gesetzes bewegt.“</p>

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		<p>Regierungsrat „Verordnungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze“ erlässt. Es besteht unseres Erachtens kein Grund, anstelle einer Verordnung eine Richtlinie zu beschliessen. Die Ausführungsbestimmungen sollten in „normale“ Verordnungsform gegossen werden.</p> <p>2. Unklar ist, was im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des PCGG und dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie (resp. Verordnung) betreffend „Ausführungsbestimmungen“ gelten soll. Gilt die bisherige Richtlinie (soweit sie sich im Rahmen des Gesetzes bewegt) weiter? Oder gibt es bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Richtlinie (bzw. der Verordnung) keine Ausführungsbestimmungen? Das sollte kommentiert werden, um Unklarheiten zu vermeiden.</p>	
§ 13	§ 11	<p>SP:</p> <p>Ergänzend zur Regelung, dass die bisherigen Mitglieder der strategischen Führungsorgane bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode im Amt verbleiben können, schlagen wir vor, die zukünftige Handhabung transparent von involvierten Individuen abzulösen und einen weiteren Satz einzufügen: „Die entsprechenden Anforderungsprofile werden unabhängig von den amtierenden Personen erstellt.“</p>	<p>Sämtliche Anforderungsprofile werden unabhängig von den amtierenden Personen erstellt. Es ist nicht der Zweck, die Anforderungsprofile auf die amtierenden Personen auszurichten und sie dadurch zu legitimieren.</p>

Fremdänderungen:

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
Landratsgesetz § 61, Abs. 1, Bst. a § 63a	Landratsgesetz § 61, Abs. 1, Bst. a § 63a	<p>GPK:</p> <p>Mit dieser Änderung werden die selbstständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe von der parlamentarischen Oberaufsicht ausgenommen. In der Vorlage 2015/435 (StäfiS) wird auf die jeweilige Spezialgesetzgebung verwiesen, welche die Zuständigkeit der Oberaufsicht regle. Allerdings ist in einigen Spezialgesetzen die Frage der Oberaufsicht gar nicht festgelegt. Zudem sind insbesondere in Fällen, in denen die Spezialgesetzgebung den Charakter eines Staatsvertrages hat, die Änderungen komplexer. Somit kann nicht gewährleistet werden, dass die Spezialgesetzgebung die entsprechenden Aufsichtsordnungen vollständig enthält, was einem</p>	<p>Weder StäfiS noch die vorliegende Vorlage ändern etwas an der Tatsache, dass die Oberaufsicht über die Beteiligungen beim Landrat liegt (§ 61 Kantonsverfassung, § 8 Absatz 1 PCGG). Von einer Ausnahme der Beteiligungen von der Oberaufsicht kann deshalb nicht die Rede sein. Der Änderung von § 61 Absatz 1 Buchstabe a steht der neue § 63a gegenüber, der die Oberaufsicht über die Beteiligungen ausdrücklich regelt.</p> <p>Zudem wird die wichtige Funktion der GPK im Bereich der Oberaufsicht durch die beabsichtigte Gesetzesänderung im Ergebnis nicht beeinträchtigt. Die Änderungen im Landratsgesetz sollen legislatorisch verankern, was in der Praxis bereits gelebt wird. So wird bereits heute die Oberaufsicht über diverse, auch strategisch wichtige Beteiligungen nicht durch die GPK, sondern eine andere Kommission ausgeübt (z.B. Oberaufsicht über BLKB</p>

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		<p>Verlust an parlamentarischer Kontrolle gleichkäme. Aus diesen Gründen erscheint der Geschäftsprüfungskommission eine Änderung von § 61 Abs. 1 Bst. a Landratsgesetz als nicht angemessen.</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission ist aus den genannten Gründen für die Beibehaltung der bisherigen, bewährten Form der Oberaufsicht. Dies bedeutet, dass § 61 Abs. 1 Bst. a Landratsgesetz in seiner heutigen Fassung belassen bzw. dass § 63a Landratsgesetz nicht ergänzt werden soll. Die vorgeschlagenen Anpassungen würden die Oberaufsicht des Landrates grundsätzlich verändern. Durch die Delegation der Oberaufsicht an die Sachkommission würde die Wirksamkeit der Oberaufsicht reduziert und damit die politische Kontrolle ganz allgemein verringert.</p>	<p>und BLPK durch die Finanzkommission). Mit der Gesetzesänderung wird gewährleistet, dass jene Kommission mit der Oberaufsicht betraut ist, die über das entsprechende Spezialwissen verfügt. In vielen Fällen wird dies nach wie vor die GPK sein, ebenso wenn die Zuordnung unklar ist.</p>
<p>Landratsgesetz § 61, Abs. 1, Bst. a § 63a</p>	<p>Landratsgesetz § 61, Abs. 1, Bst. a § 63a</p>	<p>SP:</p> <p>Die SP Baselland vertritt die Ansicht, dass die Wahrnehmung der parlamentarischen Oberaufsicht der Geschäftsprüfungskommission vorbehalten bleiben soll. Auch bei den Beteiligungen läge die Oberaufsicht bei der GPK und nicht bei den Fachkommissionen. Die Oberaufsicht umfasst die Prüfung, ob die Regierungen die Interessen als Eigentümer und Auftraggeber wahrgenommen haben und ob innerhalb der Beteiligungen ein funktionierendes Aufsichts-, Controlling- und Reportingkonzept besteht. Es ist entscheidend, dass möglichst schon die Steuerungsinstanz, sicher aber die Oberaufsicht die Fäden in der Hand behält, sonst besteht die Gefahr, dass sich die Beteiligungen zu weit vom Kanton entfernen und nicht kontrollierbar sind.</p> <p>Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor:</p> <p>61 Absatz 1 Buchstabe a</p> <p>¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a. sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung sowie den Ombudsman, die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht und die Beteiligungen</p>	

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		<p>gemäss §10,2 PCGG.</p> <p>Wie oben (s. §61 Abs. 1) aufgeführt, möchte die SP Baselland die Oberaufsicht bei der GPK belassen (womit auch die unglückliche Benennung der GPK als subsidiäre Oberaufsichtsinstanz entfällt). Die Aufgaben der Sachkommissionen müssen somit etwas anders gefasst werden. Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor:</p> <p>¹ Die Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] wird durch die Geschäftsprüfungskommission wahrgenommen.</p> <p>² Die Sachkommissionen beraten die Eigentümerstrategien der jeweiligen Direktionen und stellen Antrag an den Landrat.</p>	
Landratsgesetz § 61, Abs. 1, Bst. a § 63a	Landratsgesetz § 61, Abs. 1, Bst. a § 63a	<p>SVP:</p> <p>Eine Verzettelung der parlamentarischen Oberaufsicht, die bei den Beteiligungen auf einmal direkt durch die jeweiligen Fachkommissionen wahrgenommen werden soll, lehnt die SVP Baselland ab. Die Verteilung der Aufgaben zwischen den vorberatenden Kommissionen, welche den Teil der Regulierung übernehmen, und der Geschäftsprüfungskommission, welche hinsichtlich der Wirksamkeit den Teil der Überwachung und Kontrolle abdeckt, hat sich bewährt. Durchaus vergleichbar zum Thema der Corporate Governance erfolgt hierbei eine funktionale Trennung zwischen der Vorgabe von positivrechtlichen Normen durch das eine Organ und der Überwachung und Kontrolle der Effektivität in der Umsetzung dieser Normen durch das andere Organ. Das Wissen und die Erfahrung in der Oberaufsicht wird so auch sinnvollerweise an einem Ort konzentriert.</p> <p>Was die Vernehmlassungsvorlage hiergegen vorbringt, überzeugt nicht. Die Ausführungen erschöpfen sich in einem rudimentären Vergleich der bestehenden Normen und der Praxis. Eine inhaltliche Begründung dafür, der Geschäftsprüfungskommission die Oberaufsicht über die verwaltungsexternen Träger staatlicher Leistungen vorzuenthalten, wird gar nicht erst gegeben. Es mutet fast</p>	

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		<p>so an, als ob sich Teile der Verwaltung einer in den letzten Jahren effektiver und kritischer gewordenen GPK Stück für Stück zu entziehen versuchen und eine Verzettlung und damit auch Schwächung der Oberaufsicht anstreben. Gegen diese Haltung wäre einzuwenden, dass jede wirksame Form der Aufsicht für die Beaufsichtigten nicht bequem sein darf. Ein kritisches Hinterfragen von Abläufen ist keine Geringschätzung betroffener Personen, sondern dient der notwendigen Weiterentwicklung der Organisation. Nur wer dies nicht mehr auseinanderhalten kann, ist tatsächlich fehl am Platz. In diesem Sinn ist die GPK nach dem klaren Dafürhalten der SVP Baselland eine wertvolle, weil kritische Instanz. All dies spricht für die Erhaltung und Stärkung der Oberaufsicht aus einer Hand. § 61 ist deshalb wieder im Hinblick auf eine umfassende Oberaufsichtskompetenz der GPK zu ändern und auf § 63a Landratsgesetz ist zu verzichten.</p>	
<p>Sachversicherungs-gesetz § 5 Absatz 2</p>	<p>Sachversicherungs-gesetz § 5 Absatz 2</p>	<p>SP: Die Kontrollstelle ist kein strategisches Organ und gehört somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regierung. Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor: Er (der Regierungsrat) wählt die Mitglieder der Verwaltungskommission und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Verwaltungskommission (Streichung der Kontrollstelle).</p>	<p>Ablehnung: Die Kontrollstelle soll weiterhin durch den Regierungsrat und nicht durch die Verwaltungskommission gewählt werden, um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden.</p>
<p>Sachversicherungs-gesetz § 6 Absatz 2</p>	<p>Sachversicherungs-gesetz § 6 Absatz 2</p>	<p>BGV: Gestützt auf die oben gemachten Ausführungen sind § 4 Abs. 1 + 2 sowie § 5 Abs. 2 der ursprünglichen Fassung beizubehalten. Ebenfalls § 6 Abs. 1 soll unverändert bleiben. § 6 Abs. 2 soll neu wie folgt lauten: "Der Vorsteher der zuständigen Direktion des Regierungsrates ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber und wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte."</p>	<p>Ablehnung: Wie bei den anderen Spezialgesetzen verfolgt der Regierungsrat auch im Sachversicherungsgesetz das Ziel, die gesetzliche Festschreibung der Einsitznahme des Regierungsrats im strategischen Führungsorgan zu vermeiden. Dies bedeutet noch nicht zwangsweise den Austritt des Regierungsrats aus der Verwaltungskommission der BGV, wie in der Vorlage erörtert wird.</p>

Bezug vor VL	Bezug nach VL	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
Änderung des EG AHVG/IVG-BL	Änderung des EG AHVG/IVG-BL	<p>SVA:</p> <p>Gleichzeitig mit der vorgeschlagenen Änderung von §3 Abs. 2 sollte eine weitere Anpassung vorgenommen werden. In § 13 Abs. 1 ist heute festgehalten, dass der Regierungsrat die Revisionsstelle der SVA BL bezeichnet. Das erscheint weder sachgerecht, noch ist es im Sinne der Eigentümerstrategie.</p> <p>Wir schlagen daher vor, dass künftig die Aufsichtskommission der SVA BL die Revisionsstelle bezeichnet.</p> <p>Zu beachten bleibt, dass alle Änderungen am kantonalen Einführungsgesetz der Genehmigung des Bundes bedürfen.</p>	<p>Ablehnung: Die Revisionsstelle soll weiterhin durch den Regierungsrat und nicht durch die Aufsichtskommission gewählt werden, um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden.</p>